



Ausfertigung
für die Auslegung



**Änderung der
Beschneigungsanlage Götschen
durch
Gemeinde Bischofswiesen**

**Bescheid vom 15.01.2024
über die Gestattung zur
Errichtung eines Speicherteichs,
Modernisierung der Beschneigungsanlage,
beschränkte Erlaubnis Einleitung Breidlergraben**

Aktenzeichen:
32-6476-2019/021686

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Inhaltsverzeichnis

Bescheid:	1
A. Planfeststellung zum Gewässerausbau Speicherteich	1
I. Planunterlagen	1
II. Sachverhalt und Beschreibung; Umfang.....	3
III. Bedingungen und Auflagen	4
B. Genehmigung der Beschneigungsanlage	10
I. Planunterlagen	10
II. Zweck der Anlage und Beschreibung der Maßnahmen.....	10
III. Bedingungen und Auflagen	11
C. Beschränkte Erlaubnis	15
I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlage, Umfang und Dauer der Erlaubnis	15
1. Gegenstand der Erlaubnis	15
2. Zweck der Gewässerbenutzung.....	15
3. Plan	15
4. Sachverhalt und Beschreibung	15
5. Dauer der Erlaubnis	15
II. Bedingungen und Auflagen	15
D. Artenschutzrechtliche Ausnahme.....	17
I. Gegenstand der Ausnahme	17
II. Bedingungen und Auflagen.....	17
E. Entscheidung über Einwendungen	18
F. Kostenentscheidung	18
G r ü n d e :	19
I. Sachverhalt	19
II. Rechtliche Würdigung:	20
1. Zuständigkeit	20
2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht nach Wasserrecht	20
3. Umweltverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 und § 25 UVPG (§ 26 UVPG)	23
4. Zulassungsfähigkeit Gesamtmaßnahme.....	44
5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	55
6. Entscheidung über die Einwendungen.....	59
7. Klarstellende Anmerkung	63
8. Würdigung des Gesamtergebnisses (Abwägung)	63
9. Kostenentscheidung	64



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bischofswiesen
Herrn 1. Bürgermeister Weber o.V.i.A.
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Umwelt

Unser Zeichen: 32-6476-2019/021686

Sachbearbeitung: Herr Haupt

Kontakt:

T: +49 8651 773-512

F: +49 8651 773-560

martin.haupt@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 15. Januar 2024

**Vollzug der Bau- und Wassergesetze;
Änderung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertratte 17 in Bischofswiesen (FINr. 619, 623, 627, 629, 630, 631, 636 Gemarkung Bischofswiesen)**

Anlagen:

- 1 genehmigter Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Weber,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

Bescheid:

A. Planfeststellung zum Gewässerausbau Speicherteich

Der von der Gemeinde Bischofswiesen eingereichte Plan für die Errichtung eines Speicherteichs auf den o.g. Grundstücken wird nach Maßgabe der Ziffern I. bis III. festgestellt.

Von dieser Entscheidung sind umfasst:

- a) Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Ziffer D.)
- b) Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG
- c) Baugenehmigung für Teichzentrale und Kühlturm

I. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung	Stand	Maßstab
1	Antrag	13.11.2019 09.11.2022	-/-
	Inhaltsverzeichnis	17.10.2022	-/-

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

2	Technischer Bericht Rev. 2	24.01.2022	-/-
3	Plan 2a Rev1: Übersichtslageplan mit geplanten Maßnahmen	24.01.2022	1:2.500
4	Plan 2b Rev1: Übersichtslageplan Waldumwandlung	24.01.2022	1:2.500
5	Plan 3a Rev1: Speicherteich Götschen: Detaillageplan Speicherteich inkl. Schieberkammer	24.01.2022	1:250
6	Plan 3b Rev1: Speicherteich Götschen: Betriebsplan	24.01.2022	1:250
7	Plan 4: Speicherteich Götschen: Längs- und Querprofile	30.10.2019	1:250
8	Plan 5a: Speicherteich Götschen: Regelprofil Speicherteich inkl. Dichtungsaufbau und Folienanschluss	30.10.2019	1:100, 1:50, 1:20
9	Plan 5b: Speicherteich Götschen: Detail Entnahmebauwerk und Querriegel	30.10.2019	1:50, 1:10
10	Plan 5c: Speicherteich Götschen: Detail, Füll und Hochwasserentlastungsbauwerk	30.10.2019	1:50, 1:10
11	Plan 6 Rev-1: Detaillageplan Pistenbaumaßnahme Götschenkopfdirektabfahrt inkl. Druckerhöhungsstation Götschen	24.01.2022	1:500
12	Plan 9 Rev1: Gesamtschema Beschneiungsanlage Götschen	24.01.2022	-/-
13	Plan 10: Pumpstation Götschen: Grundriss, Schnitte und 3D-Ansichten	30.10.2019	1:50
14	Plan 10.1: Abstandsflächenplan Trafo bei der Hauptstation	31.10.2019	1:100
15	Plan 11: Teichzentrale Götschen: Grundriss, Schnitte und 3D-Ansichten Rev-1	07.02.2020	1:50
16	Plan 11.1 Rev1: Abstandsflächenplan Kühlturmanlage	24.01.2022	1:100
17	Plan 12: Kühlturmanlage Götschen: Grundriss, Schnitt und 3D-Ansicht Rev-1	07.02.2020	1:100
18	Plan 12.1 Rev1: Abstandsflächenplan Teichzentrale	24.01.2022	1:100
19	Plan 13 Rev-1: Grundrisse, Schnitte und 3D-Ansicht Druckerhöhungsstation	19.05.2021	1:100
20	Plan 13.1 Rev-1: Abstandsflächenplan Druckerhöhung	17.06.2021	1:100
21	Plan 14 Rev1: Regelprofile Rohr- und Kabelgraben	24.01.2022	1:20
22	15: Verzeichnis der betroffenen Flurstücke	08.02.2022	-/-
23	16a: Geologisch-geotechnischer Bericht (Projektnummer 04916)	26.01.2022	-/-
24	16a: Geotechnischer Entwurfsbericht (Projektnummer 04916)	26.01.2022	-/-
25	17a Rev.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	13.10.2022	-/-
26	17b: LBP – Bestands- und Konfliktplan	10/2022	1:2.000
27	17c Rev.1: LBP – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	13.10.2022	-/-
28	17d: LBP – Maßnahmenplan, Vermeidungsmaßnahmen	10/2022	1:2.000
29	17e: LBP – Maßnahmenplan, Kompensationsmaßnahmen	10/2022	1:1.000
30	17f Rev.1: LBP – Maßnahmenblätter	13.10.2022	-/-
31	17g Rev.1: Faunistische Sonderuntersuchung 2018 – Abschlussbericht	13.10.2022	-/-
32	18a Rev.1: saP	13.10.2022	-/-
33	18b: Ausgleichskonzept CEF/FCS Gelbringfalter und Haselmaus	10/2022	1:2.000
34	18c: Ergänzende Unterlage nach hNB	01/2023	-/-
35	19: UVP-Vorprüfung (Selbsteinschätzung)	20.12.2019	
36	19: UVP-Bericht	13.10.2022	-/-

37	20: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung	17.12.2019	-/-
38	21: Gutachten PSW	17.10.2022	-/-
39	22: Bauantrag: Beschneiungsanlage Götschen – Ertüchtigung 2019: Teichzentrale Götschen, Sanierung Hauptpumpstation, Kühlturmanlage Götschen, Ertüchtigung der Druckerhöhungsstation, Ertüchtigung der bestehenden Beschneiungsanlage im Feld, Verbesserung der Strombereitstellung, Erweiterung Speicherbecken	31.05.2022 24.10.2022	-/-
40	22: Baubeschreibung: Ertüchtigung der Druckerhöhungsstation	08.07.2022 24.10.2022	-/-
41	22: Baubeschreibung: Ertüchtigung Kühlturmanlage	31.05.2022 24.10.2022	-/-
42	22: Baubeschreibung: Speicherteich	31.05.2022 24.10.2022	-/-
43	22: Baubeschreibung: Trafo bei der Druckerhöhungsstation	21.05.2022 24.10.2022	-/-
44	22: Baubeschreibung: Ertüchtigung Hauptpumpstation	21.05.2022 24.10.2022	-/-
45	22: Baubeschreibung: Verbesserung der Strombereitstellung bei der Pumpstation (Trafo Hauptpumpstation)	21.05.2022 24.10.2022	-/-
46	22: Baubeschreibung: Ertüchtigung der Teichzentrale	31.05.2022 24.10.2022	-/-
47	22: Abstandsflächenübernahme (FINr. 620)	24.10.2022	-/-
48	22: Abstandsflächenübernahme (FINr. 640/1)	24.10.2022	-/-
49	22: Rückbauverpflichtungserklärung § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	30.05.2022	-/-
50	Kriterienkatalog: Errichtung der Teichzentrale	07.11.2022	-/-
51	Kriterienkatalog: Errichtung der Kühlturmanlage	07.11.2022	-/-
52	22: Bauvorlageberechtigung	03.03.2021	-/-
53	Urheberrechtserklärung	11.03.2022	-/-
54	Äußerung zu Alternativen	23.10.2023	-/-

Hinweis: Die Pläne 7, 8a, 8b und 8c sind nicht mehr relevant, da die Pistenmaßnahmen nicht mehr antragsgegenständlich sind.

Die Planunterlagen Ziffer 2 – 10 sind mit dem Prüfvermerk und die Planunterlagen Ziffern 11, 12, 23, und 24 sind mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein mit Datum vom 20.01.2023 und die Planunterlagen 1 – 54 sind dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land mit Datum vom 15.01.2024 versehen. Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffern A., B., C. und D. dieses Bescheides bezeichneten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in diesem Bescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen stehen.

II. Sachverhalt und Beschreibung; Umfang

Der bestehende Speicherteich (Fassungsvermögen von 3.700 m³) soll auf 15.800 m³ vergrößert und mit einer Abdichtungs-, Drainage-, Kontroll- und Alarmierungssystem nach aktuellem Stand der Technik versehen werden. Der Boden des Speicherbeckens wird abge-

senkt, gleichzeitig wird dieser nach Osten und Süden hin erweitert. Zudem erfolgt der Ersatzneubau eines leistungsfähigeren Kühlturmes mit Doppelkühlzelle und der Bau einer Teichzentrale. Dazu ist die Rodung einer Fläche von 4.171 m² (= 0,42 ha) erforderlich.

In den Einreichunterlagen sind die folgenden Kennwerte des Speicherbeckens aufgelistet:

Nutzbares Speichervolumen	ca. 15.800 m ³
Wasserfläche bei Vollstau	ca. 3.106 m ²
Dammkrone	904,50 m ü. NN
Stauziel (Wasserspiegelhöhe, (ZV))	903,50 m ü. NN
Absenkziel	894,00 m ü. NN
Freibord (zur Dammkrone)	1,0 m
Maximale Stauhöhe	9,5 m
Maximale Dammhöhe (luftseitig / wasserseitig)	8,7 / 10,5 m
Minimale Dammkronenbreite	3,0 m
Höhenkote Hochwasserüberlauf	903,50 m ü. NN
Einlaufkote Entnahmebauwerk	894,00 m ü. NN

Die Höhenangaben sind in den Plänen und Unterlagen in unterschiedlichen Systemen angegeben (m NHN und m ü. NN).

Der Speicherteich wird über die mit beschränkter Erlaubnis erteilten Benutzung des Schwarzecker Baches vom 03.12.2007 mit Wasser gefüllt (Entnahmezeitraum: 01.11. – 15.02.; max. Entnahmemenge: 22 l/s bzw. 40.000 m³/a); die beschränkte Erlaubnis wird mit dieser Entscheidung nicht geändert.

III. Bedingungen und Auflagen

1. Rückbau

Der Speicherteich (vgl. Ziffer A.II.) ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung (Beendigung der künstlichen Beschneidung) vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dazu ist von der Gemeinde Bischofswiesen ein Verfahren nach § 68 WHG zur Beseitigung eines Gewässers zu beantragen.

Der Kühlturm und die Teichzentrale sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

2. Anzeige der Maßnahmen

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt BGL anzuzeigen.

3. Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG (Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen) durchzuführen. Aus der Bauabnahme muss sich ergeben, dass die Maßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt ist oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist bei

rechtzeitiger Beauftragung eine baubegleitende Bauabnahme durch den privaten Sachverständigen erforderlich.

Die Bauabnahmeniederschrift ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land unverzüglich vorzulegen.

4. Bauzeit

- 4.1. Bodeneingriffe und Verletzungen schützender Deckschichten (Ober/Unterboden) sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- 4.2. Im Zuge der Baumaßnahmen sind biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- 4.3. Sollte während der Rodungsmaßnahmen ein Unfall oder Austritt von wassergefährdenden Stoffen eintreten, sind umgehend entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Bodenaushub, Einsatz von Ölbindemittel etc.) vorzunehmen.
- 4.4. Schützende Deckschichten sind nach Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend den natürlich vorhandenen Verhältnissen wiederherzustellen und schnellst möglich zu begrünen.
- 4.5. Für sämtliche Verfüllungen ist grundsätzlich unbedenkliches Material ohne Fremdanteil und ohne organische Bestandteile (kein Oberboden) aus unmittelbarer Nähe zu verwenden, sodass keine nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser zu erwarten sind. Die Herkunft des Materials ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen. Soll im Ausnahmefall anderes Material für Verfüllungen verwendet werden, ist dies im Einzelfall zu betrachten und dem WWA TS zur Prüfung vorzulegen.
- 4.6. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsstreifen auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt wird.
- 4.7. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 4.8. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 a), b), d) und g) sowie unter der Nr. 7.4 a), b), c) und f) zu beachten.
- 4.9. Im Zusammenhang mit der Erstellung sämtlicher Anlagen sind die entsprechenden DIN-Vorschriften sowie Regeln des Rohrleitungsbaus im alpinen Gelände zu beachten.
- 4.10. Die gesamte Bauausführung ist plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- 4.11. Es ist darauf zu achten, dass in den Leitungsgräben keine Drainagewirkung eintritt.
- 4.12. Die offenen Gräben sind unverzüglich, am besten abschnittsweise nach dem Verlegen der Leitungen wieder zu verfüllen.
- 4.13. Bauarbeiten dürfen (tageszeitlich betrachtet) nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Auerhuhns stattfinden. Entsprechend sind störungsintensive Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten, Massetransporte mit LKW) in den Monaten **Mitte März bis Ende Mai** erst 2 h nach Sonnenaufgang zu beginnen und haben spätestens 1 h vor Sonnenuntergang zu enden.
- 4.14. Während der Hauptaktivitätszeit von jagenden Fledermäusen (ca. **April bis Ende September**) sind nächtliche Bauarbeiten (zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang) nicht zulässig.
- 4.15. Analog zu Ziffer A.III.4.13 dürfen während der Herbstbalz zwischen **Ende September und dem ersten Schneefall** entsprechende Arbeiten erst 1 h nach Sonnenaufgang beginnen und spätestens 1 h vor Sonnenuntergang enden.
5. Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- 5.1. Höhenangaben
Die Höhenangaben sind in den Plänen und Unterlagen in unterschiedlichen Systemen angegeben (m NHN und m ü. NN). Die Unterlagen und Pläne sind zu kontrollieren, ggf. zu korrigieren und vor Baubeginn dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.
- 5.2. Betriebsvorschrift
Der Antragsteller ist verantwortlich für den sicheren Betrieb der Anlage. Vom Betreiber der Anlage ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen. Diese muss mindestens einen Betriebsplan für die Bewirtschaftung des Stauraums, Bedienungsanleitungen und Wartungsanleitungen für Verschlüsse, Betriebs- und Messeinrichtungen enthalten.
- 5.3. Alarm- und Meldeplan
Ein Alarm- und Meldeplan für den Gefahrenfall ist zu erstellen und eine schnelle Reaktionsfähigkeit im Gefahrenfall zu gewährleisten.
- 5.4. Überwachungskonzept
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Überwachungskonzept zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs detailliert aufzustellen und mit dem WWA Traunstein schriftlich abzustimmen und dem Landratsamt BGL zu übermitteln.
Die Überwachungsparameter sind mit einem geeigneten Messintervall, ggf. redundant und digital zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Überwachungskonzept muss mindestens die folgenden Punkte beinhalten:
- Messung von Zu- und Abflüsse, Stauspiegel, Ergebnisse aller durchgeführten Messungen und Beobachtungen. Insbesondere:

- ↪ **Stauspiegelüberwachung:** Die Überwachung des Stauspiegels hat redundant zu erfolgen. Bei unplanmäßiger Stauspiegelabsenkung ist ein Alarm auszugeben sowie geeignete Maßnahmen zur Schadabwehr zu treffen.
- ↪ **Drainageüberwachung:** Die anfallenden Drainagemengen sind zu dokumentieren, zu bewerten und ggf. geeignete Reaktionen zu treffen. Im Kontrollbauwerk sind Kontroll- und Alarmierungs-Messinstrumente einzubauen, welche die Schüttung der Drainagesysteme überwachen und im Gefahrenfall den Verantwortlichen für den Betrieb informieren.
- ↪ **Kontrolle der Dammoberfläche:** Die Dammoberfläche ist in geeigneter Form dreidimensional auf Deformationen zu überwachen. Der Zustand aller Bauteile, der Ufer, des Beckenbereichs auf Wasseraustritte, Wühltierbefall oder ähnliches ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. Abhilfe zu schaffen.
 - Berichte über Schäden an Bauwerksteilen und im Staubereich sowie der Abhilfemaßnahmen
 - Besondere Vorkommnisse

5.5. Unterhaltung

Die Unterhaltung des Speicherteichs obliegt dem Antragssteller. Er hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren und alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzulegen und auszuführen.

- 5.6. Die gesamt durchgeführte Überwachung nach Punkt A.III.5.4 der Anlage ist zu dokumentieren. Die Dokumentation im Betriebstagebuch ist einmal jährlich bis zum 15.04. des Folgejahres dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.
- 5.7. Das Überwachungskonzept nach Punkt A.III.5.4 ist spätestens 5 Jahre nach Betriebsbeginn zu evaluieren und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der Evaluierung ist schriftlich dem Landratsamt Berchtesgadener Land mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das WWA TS vorab einzubeziehen.
- 5.8. Für den Betrieb der Anlage sind vom Betreiber Verantwortliche einzusetzen, die die erforderlichen fachlichen und technischen Kenntnisse besitzen. Der Verantwortliche ist vor Beginn des Probestaus namentlich mit Kontaktdaten dem Landratsamt Berchtesgaden zu benennen. Die Vertretung ist eindeutig zu regeln. In einer Dienstanweisung sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.

6. Naturschutz

- 6.1. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutz der in Ziffer A) II. Nr. 25 – 34 aufgeführten Unterlagen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.
- 6.2. Es ist für die gesamte Maßnahme eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die sicherstellt, dass sämtliche Maßnahme (z.B. Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Artenschutz) eingehalten werden. Dem Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde) ist der Name und Erreichbarkeit der beauftragten Person vor Umsetzung der Maßnahmen und Baubeginn mindestens 1 Woche vor Beginn der

Baumaßnahme schriftlich zu benennen. Die Maßnahmen bzw. deren Umsetzung sind in Wort und Bild zu dokumentieren.

- 6.3. Für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie 1 CEF und 2 CEF/FCS muss **vor Baubeginn** des Speicherteichs, zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde), eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit notariell eingetragen werden. Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert zu übersenden.
Bei sonstiger Überlassung, z.B. bei Verpachtung, muss der Ausgleich durch eine entsprechende vertragliche Regelung langfristig gesichert werden. Ein Nachweis darüber ist **vor Baubeginn** unaufgefordert zu übersenden.
 - 6.4. Ergänzend zu 4.3 V „Anbringen von Amphibienausstiegshilfen“ (siehe S. 19 f Unterlage 17a Rev. 1 vom 13.10.2022) sind die beschriebenen Holzbretter auf der Oberseite mit einem Draht- oder witterungsbeständigem Kunststoffgitter (Maschenweite 10-15 mm, z. B. Volierendraht, Rasenschutzgitter) zu bespannen. Die Bohle ist, soweit möglich, bündig an der Teichwand entlang zu führen und muss oben bündig mit der Oberkante des Speicherteichs abschließen. Die Neigung soll 40-45° nicht übersteigen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anbringung einer Antirutschmatte aus Gummi (Breite mindestens 40-60cm), die vom Wasser hinaufführt.
 - 6.5. Bei der Umsetzung der Maßnahmen (Fläche für den waldrechtlichen Ausgleich) auf FINr. 557 der Gemarkung Bischofswiesen ist auf das im westlichen Bereich kartierte Quellbiotop zu achten. Ein Befahren der Biotopfläche ist nicht zulässig.
 - 6.6. Zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde) ein Nachweis über die erfolgte Abbuchung aus dem Ökokonto „Wallgau und Frechenlehen“ zu übersenden.
7. Forstrecht
- 7.1. Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass angrenzende Bäume nicht beschädigt werden (z.B. Verletzung von Wurzeln oder Wurzelanläufe, Übererdung von Stämmen, Beschädigung von Rinde).
 - 7.2. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes darf durch das Vorhaben nicht erschwert oder beeinträchtigt werden (z.B. Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Bewirtschaftbarkeit).
 - 7.3. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind im Wald mind. 40 % Restbeschränkung zu erhalten.
 - 7.4. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Wald sind zwingend mit dem örtlich zuständigen Revierleiter, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], abzustimmen. Dies schließt neben Beginn und erster Umsetzung der Maßnahmen auch weitere Folgemaßnahmen während des Unterhaltungszeitraums ein.

8. Baurecht

8.1. An der Baustelle ist ein vom öffentlichen Verkehrsgrund aus gut sichtbares und dauerhaftes Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss.

8.2. Bei der Einrichtung der Baustelle ist Art. 9 BayBO zu beachten.

9. Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissions-schutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

B. Genehmigung der Beschneigungsanlage

Die Gemeinde Bischofswiesen erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Ertüchtigung / Sanierung und zum Betrieb der Beschneigungsanlage Götschen.

I. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Ziffer A.I. aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

II. Zweck der Anlage und Beschreibung der Maßnahmen

Das Skigebiet am Götschen in der Gemeinde Bischofswiesen, Ortsteil Loipl, wird seit den Jahren 1973/74 betrieben. Der Deutsche Skiverband unterhält am Götschen ein Bundesleistungszentrum für Snowboard und Ski-Alpin. Das Skigebiet ist aufgrund der Nähe zu den umliegenden Ortschaften und der guten Erreichbarkeit gut besucht. Das Skigebiet dient dem Spitzensport als Trainings- und Wettkampfstätte und ist darüber hinaus ein attraktives Familienskigebiet für Einheimische und Gäste. Schulen nutzen das Skigebiet für den Skiunterricht. Das Skigebiet ist durch drei Aufstiegshilfen erschlossen. Die Pistenflächen liegen auf einer Höhe von ca. 875 bis 1.275 Meter über Normalnull. Die Anlagen der Pistenbeschneigung wurden 1998 errichtet und entsprechen nach einer technischen Inspektion im Jahre 2017 nicht mehr dem heutigen Sicherheitsstandard einer modernen Beschneigungsanlage. Um weltcup-taugliche Pisten garantieren zu können, ist der Einsatz von Maschinenschnee erforderlich.

Die Sanierung und Ertüchtigung der Beschneigungsanlage umfasst folgende Maßnahmen:

1. Sanierung der Strecke (Austausch Schächte, Leitungen, Kabel)

- Austausch Glasfaser-Steuernetz durch Kupferkabel
- Austausch von den bestehenden 45 Schneischächten und 1.500 lfm der mit Victaulik-Kupplungen ausgeführten Stichleitung (DN 80)
- Erneuerung der bestehenden Schneileitung im oberen Bereich (425 – 431)
- Beschneigung von ca. 1,0 ha im Pistenbereich neben dem Speicherteich (Teilstück der Familienabfahrt) mit Propellerschneeerzeugern (anstelle der Erweiterung um 11 Schneischächte; vgl. dazu auch Bescheid vom 02.11.2009)
- Verlegung des Mittelspannungskabels Pumpstation – Druckerhöhungsstation (im gleichen Graben wie das Steuerkabel)
- Austausch der Gusswasserleitung und Luftleitung auf dem Strang mit den 200er und 500er Schachtnummern sowie auf der „Verbindungsleitung“ der Stränge 200/500 und 100/400 auf Höhe des Schachtes 513 bzw. zwischen Schacht 407 und 410 sowie Verbindung der Stränge 200/500 und 100/400.

2. Sanierung / Erweiterung Bestandspumpstation

- Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen
- Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern

3. *[nicht mehr beantragt; bisher (redaktionell): Pistenbaumaßnahmen]*

4. Druckerhöhungsstation

- Rodung von 97 m²
- Neubau Druckerhöhungsstation

5. neue Speiseleitung Teich – Pumpstation
 - Verlegung der Verbindungsleitungen DN 250 vom Teich zur Pumpstation bis zur Abzweigung zur Teichzentrale.
6. Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
 - Errichtung von Trafos an Hauptpump- und Druckerhöhungsstation
7. Austausch der bestehenden Schneilanzen
 - Die bestehenden Schneilanzen werden ausgetauscht.

III. Bedingungen und Auflagen

1. Rückbau

Die Beschneiungsanlage (vgl. Ziffer B.II.) ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
2. Anzeige der Maßnahmen

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt anzuzeigen.
3. Bauzeit
 - 3.1. Die Bedingungen und Auflagen unter Ziffer A.III.4 sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.
 - 3.2. Der exakte Verlauf der Leitungstrassen ist **vor** Beginn in Absprache und im Einvernehmen mit dem Ersteller des LBP und dem Landratsamt BGL (uNB) im Rahmen einer Geländebegehung festzulegen.
 - 3.3. Die Rohrleitungsgräben sind mit dem Aushubmaterial zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Die Rasendecke ist vor dem Grabenaushub sorgfältig abzustechen, zwischen zu lagern und nach dem Verfüllen wieder aufzubringen.
 - 3.4. Für sämtliche Leitungen sind hydrostatische Nachweise auch hinsichtlich der gewählten Druckstufen zu erstellen.
4. Wasserwirtschaft
 - 4.1. Die nach dem Bescheid vom 02.11.2009 festgelegten Retentionsbecken sind zu erhalten oder wirkungsgleich zu ersetzen.
 - 4.2. Durch den Einsatz der Beschneiungsanlage darf die örtlich übliche Dauer der Wintersaison nicht verlängert werden. Die **Beschneigung** ist nur zwischen dem **01. November und 15. Februar** einer Wintersaison zulässig.
 - 4.3. Für die technische Beschneigung dürfen dem Wasser und der Luft keine chemischen und biotechnischen Zusätze beigefügt werden. Auf die Verwendung von Abtauhilfen ist zu verzichten.
 - 4.4. Die beschneiten Flächen müssen auf Dauer eine nachhaltige Begrünung mit standortgemäßem vollem Deckungsgrad aufweisen.

- 4.5. Der Betrieb der Anlage darf nur durch geeignetes und geschultes Personal erfolgen. Dem Landratsamt ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu benennen.
- 4.6. In einem Betriebsbuch werden dokumentiert und bis zum 15. April des Folgejahres dem Landratsamt vorgelegt:
- Schneitage
 - Uhrzeitangabe (von – bis) der Betriebszeiten der jeweils aktiven Zapfstellen
 - Benennung der aktiven Zapfstellen gemäß der dieser Planung zugrundeliegenden Genehmigung bzw. einfache Zuordnung bei systembedingt unterschiedlichen Bezeichnungen
 - Wöchentlich: Die Wassermenge und der Betriebsstundenzähler der Pumpen
 - Jahreswasserentnahmemenge (Speicherteich und Schwarzecker Bach)
 - Seltene Ereignisse gemäß Ziffer B.III.6.3.
 - Nachtbeschneigung am Götschenkopf gemäß Ziffer B.III.7.3.

5. Forstrecht

Die Bedingungen und Auflagen unter Ziffer A.III.7.1 und 7.2 sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

6. Immissionsschutz

6.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV) zu beachten.

6.2. Der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betrieb der Sportanlage ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohngebäude auf den Flurstücken Nr. 569, 572, 562, 563/3 und 570) die in der Sportanlagenlärm-schutzverordnung unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzten Immissionsrichtwerte, auch unter Berücksichtigung möglicher Summenwirkungen sämtlicher Nebeneinrichtungen (vgl. Anhang zur 18. BImSchV Ziffer 1.1 a) bis d)) von

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

a)	tags	an Werktagen	06:00 – 22:00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	07:00 – 22:00 Uhr
b)	nachts	an Werktagen	00:00 – 06:00 Uhr
		und	22:00 – 24:00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	00:00 – 07:00 Uhr
		und	22:00 – 24:00 Uhr
c)	Ruhezeit	an Werktagen	06:00 – 08:00 Uhr
		und	20:00 – 22:00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	07:00 – 09:00 Uhr
		und	13:00 – 15:00 Uhr
		und	20:00 – 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.3. Im Rahmen seltener Ereignisse nach Anhang 1.5 der 18. BImSchV ist zudem eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der seltenen Ereignisse um nicht mehr als 20 dB(A) tagsüber und 10 dB(A) nachts überschreiten. Seltene Ereignisse müssen nach Nr. 1.5 des Anhang 1 der 18. BImSchV besondere Ereignisse oder Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Wird eine Sportanlage lediglich ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt (Regelbetrieb), handelt es sich um kein besonderes Ereignis i.S. der 18. BImSchV.

6.4. Sofern die Bedingungen eines seltenen Ereignisses für eine Beschneigung in der Nacht nicht erfüllt sind und sich keine anderen Schallschutzmaßnahmen mit geeigneter Pegelreduzierung (z.B. Leistungsbegrenzung) umsetzen lassen, dürfen die Schneeerzeuger der folgenden 19 Schächte nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht betrieben werden:

101, 102, 103, 104, 104-1, 105, 106, 107, 108,
201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211.

Hinweis: Bei einer Reduzierung des maximalen Schalleistungspegels von 102 dB(A) auf 93 dB(A) je Lanze ergibt sich auch bei Parallelbetrieb aller Schneeerzeuger auch in der Nacht eine schalltechnische Verträglichkeit.

6.5. Für die Beschneigung mittels Propellerschneeerzeuger (vgl. Ziffer B.II.1 Aufzählungspunkt 4) gelten die Vorgaben aus Ziffer B.III. 6.4 entsprechend.

6.6. Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und regelmäßig zu warten.

6.7. Die Belegung der Schneeerzeuger auf die Schächte sowie deren immissionswirksame Schalleistungspegel dürfen die nachfolgend aufgeführten Werte nicht überschreiten:

Schacht Nr.	Art des Schneeerzeugers	max. Schalleistungspegel in dB(A)
101, 205	lärmarmen Propeller	100
105, 106, 404, 512	sonstiger Propeller	105
verbleibende Schächte	Lanze	102

7. Naturschutz

7.1. Vor dem Austausch der Schneeschächte sind die bestehenden Schneeschächte hinsichtlich darin befindlicher Tiere zu kontrollieren und diese abzusammeln.

7.2. In der **Dämmerungszeit** (= 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang und 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang) darf generell **nicht beschneit** werden. Die entsprechenden Zeiträume

sind in Anlehnung an die regional gültigen Zeiten für Sonnenaufgang und -untergang des Deutschen Wetterdienstes festzulegen.

- 7.3. Mit der **Nachtbeschneigung am Göttschenkopf** (Schneischächte 425 – 431) darf frühestens ab 15. November begonnen werden und dies nur dann, wenn es zwingend notwendig ist, um einen Trainingsbetrieb zu ermöglichen. Darüber hinaus ist dort – nur bei zwingendem Bedarf – eine Kompaktbeschneigung vorzunehmen.

8. Landwirtschaft

Eine ordentliche Beweidung der Flächen in den Sommermonaten ist sicherzustellen.

9. Vorbehalt

Ziffer A.III.9 gilt entsprechend.

C. Beschränkte Erlaubnis

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlage, Umfang und Dauer der Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis

Die Gemeinde Bischofswiesen erhält die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis, das Wasser aus dem Speicherteich in den Breidlergraben mit folgenden Mengen einzuleiten:

bei betriebliche Absenkung des Teichs	von max. 130 l/s
bei Notentleerung	von max. 255 l/s
bei Hochwasserentlastung	von max. 46 l/s

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Benutzung dient der Einleitung von Wasser aus dem Speicherteich in den Breidlergraben.

3. Plan

Der Benutzung liegen die unter Ziffer A.I. aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

4. Sachverhalt und Beschreibung

Durch die Vergrößerung des Speicherbeckens von bisher 3.700 m³ auf 15.800 m³ ergeben sich Änderungen in der Einleitung in den Breidlergraben.

Die Notentleerung erfolgt bis zur Teichzentrale über die beiden Entnahmeleitungen DN 300. Im Anschluss führt eine eigene Leitung DN 250 in den Breidlergraben. Im Falle einer Notentleerung fließen dem Breidlergraben max. 255 l/s zu. Die vollständige Entleerung ist damit innerhalb von 24 Stunden möglich. Die Notentleerung erfolgt an der Beckensohle und erfolgt z. B. wenn man hohe Undichtigkeiten feststellt.

Bei Betriebsentleerungen wird der Stauspiegel entsprechend langsamer abgesenkt (mit halber Geschwindigkeit). Dadurch verringert sich der Abfluss auf 50% der Kapazität, was ca. 130 l/s entspricht.

Die Hochwasserentlastung erfolgt an der Pegeloberkannte des Beckens, wenn z. B. bei Vollfüllung ein Starkregenereignis auftritt und das Becken überläuft. Dabei sollen bis zu 46 l/s aus den Teichflächen und dem Einzugsgebiet in den Breidlergraben abgeleitet werden.

5. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

II. Bedingungen und Auflagen

1. Die Einleitmenge ist bei der regelmäßigen, betrieblichen Absenkung auf 130 l/s zu begrenzen. Die betriebliche Absenkung darf nicht während Hochwasserereignissen im Breidlergraben oder im Schwarzecker Bach erfolgen.
2. Erfolgte Notentleerungen sind spätestens am folgendem Tag dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

3. Das Abwasser aus der Teichreinigung ist gesondert zu entsorgen bzw. ist dafür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Schlamm aus dem Speicherteich darf nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
4. Bis spätestens 15.04. des Folgejahres ist dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ein Jahresbericht zu der Einleitung zu übermitteln. Der Jahresbericht muss folgende Angaben enthalten:
 - Zeiten mit Einleitung aus betrieblicher Absenkung
 - Zeiten mit Einleitung zur Notentlastung
 - Angaben zur Teichreinigung, Menge und Verbleib des entsorgten Schlammes und des Abwassers aus der Teichreinigung
 - Besondere Vorkommnisse
5. Vorbehalt
Ziffer A.III.9 gilt entsprechend.

D. Artenschutzrechtliche Ausnahme

I. Gegenstand der Ausnahme

Die artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot und vom Verbot des Eingriffs in Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf den Gelbringfalter und die Haselmaus für das Vorhaben Gewässerausbau i.S.d. Ziffer A) wird erteilt.

II. Bedingungen und Auflagen

1. Die Vorgaben aus Ziffer A.III.6.1 und 2 ist zu beachten und einzuhalten.
2. Gehölzfällungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 und 28.02. stattzufinden (vgl. saP 1 V).
3. Sämtliche Fällungen haben schonend zu erfolgen, d. h. händisch oder mit einem entsprechenden Holzvollernter (Harvester) mit Ausleger von bestehenden Wegen aus, um unnötige Bodenverdichtungen und die Zerstörung von Ruhestätten von Bilchen zu vermeiden. Bei händischer Fällung sind die gefällten Bäume (Stämme) nicht vor Mitte/Ende April abzutransportieren (vgl. saP Maßnahme 8 V).
4. In den freigestellten (gefällten) Bereichen ist ein Aufwuchs im Frühjahr bei Bedarf durch entsprechende Mahd bzw. Pflegerückschnitte weitestgehend zu unterbinden, um die Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich soweit wie möglich zu vermeiden.
5. Die Rodung und vollständige Baufeldfreimachung hat erst ab Ende April, nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus, zu erfolgen (vgl. saP Maßnahme 8 V).
6. Für die Haselmaus sind in den in der Unterlage festgelegten Bereichen (18b_N1673_Ausgleichskonzept_CEF_FCS_221013: Ausgleichskonzept CEF/FCS Gelbringfalter und Haselmaus, Datum 10/22) unter Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit dem AELF sowie der uNB im Herbst bzw. im Frühjahr entsprechende Pflanzungen mit Nährgehölzen (z. B. Vogelkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Faulbaum, Eibe, Eberesche etc.) vorzunehmen. Hierbei sind, aufgrund des Verlustes von 0,42 ha Lebensraum mind. 0,1 ha entsprechend mit Nährgehölzen aufzuwerten.
7. Für den Gelbringfalter sind auf einer Gesamtfläche von 0,42 ha lichte Waldbestände mit einem lichten Kronenschluss (von 40% bis max. 60%) zu schaffen. Hierfür sind weitere Auflichtungen unter Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit dem AELF sowie der uNB vorzunehmen. Die bestehende Waldweide ist als integrativer Bestandteil der Maßnahme in ihrer Art und Weise beizubehalten.
8. Die Herstellung der Maßnahmen(-flächen) für den Gelbringfalter und die Haselmaus ist durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land abzunehmen (Herstellungskontrolle).
9. Die Flächen sind für die Dauer des Eingriffs in einem für die Arten geeigneten Zustand zu halten (z. B. durch regelmäßig wiederkehrende Auflichtungsmaßnahmen) und dinglich zu sichern (vgl. dazu Ziffer A.III.6.3).

E. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Bedingungen und Auflagen, durch Roteintragungen oder durch Ergänzung der Antragsunterlagen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

F. Kostenentscheidung

- I. Die Gemeinde Bischofswiesen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen sind bisher in Höhe von 1.516,06 € angefallen. Die für die Veröffentlichung in der Tageszeitung anfallenden Kosten werden mit besonderem Schreiben mitgeteilt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Schreiben vom 13.11.2019 die Ertüchtigung und die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Götschen beantragt. Im Rahmen dieses Antrags sollte der Speicherteich erweitert und die Wasserentnahme aus dem Schwarzeckerbach geändert werden. Zudem wird die Technik und Rohrleitungen der Beschneiungsanlage erneuert bzw. soll ein in Teilen bereits 2009 genehmigter neuer Beschneiungsstrang errichtet sowie drei Pistenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 13.01.2020 wurde von der Gemeinde Bischofswiesen der vorzeitige Beginn der Rodungsmaßnahmen beantragt; dieser Antrag wurde von der Gemeinde Bischofswiesen nicht mehr weiterverfolgt.

Das Verfahren wurde am 08.01.2020 eingeleitet (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Im Amtsblatt Nr. 4 vom 21.01.2020 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 24.01. – 24.02.2020 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 24.01. – 09.03.2020 erhoben werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

Mit Schreiben vom 24.04.2020 wurde von der Gemeinde Bischofswiesen der vorzeitige Beginn für die Beschneiungsanlage beantragt. Gegen den Bescheid der vorzeitigen Zulassung vom 17.06.2020 wurde durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (VG München; Az. M 2 K 20.3108) erhoben. Im Anschluss daran ergaben sich Abstimmungen zwischen dem BN und der Gemeinde Bischofswiesen, worauf die Gemeinde Bischofswiesen am 25.09.2020 einen Änderungsantrag stellte (Änderungsbescheid vom 02.10.2020). Mit Beschluss des VG München vom 21.10.2020 wurde das Verfahren eingestellt. In einer weiteren Abstimmung über die Maßnahmen zwischen dem BN und der Gemeinde Bischofswiesen erfolgte ein weiterer Änderungsantrag zum vorzeitigen Beginn vom 21.06.2021.

Mit Bescheid vom 17.06.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 02.10.2020 (Änderungsantrag vom 25.09.2020) und vom 09.07.2021 (Änderungsantrag vom 21.06.2021) wurden diverse Maßnahmen vorzeitig zugelassen und die Baugenehmigung für Ertüchtigung der Hauptpumpstation, Errichtung der Trafos an der Druckerhöhungs- und an der Hauptpumpstation sowie für die Errichtung der Druckerhöhungsstation erteilt. Nicht Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns waren die Maßnahmen der Erweiterung des Speicherteichs, der Pistenbaumaßnahmen und die Erhöhung der Entnahmemenge am Schwarzecker Bach.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 hat die Gemeinde Bischofswiesen ihren Antrag vom 13.11.2019 hinsichtlich der beantragten Maßnahmen modifiziert und insoweit auch verringert; insbesondere wurde auf die Pistenbaumaßnahmen und die Änderung der Wasserentnahme aus dem Schwarzecker Bach verzichtet.

Im Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2022 wurde das Vorhaben erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 30.11. – 30.12.2022 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 30.11.2022 – 30.01.2023 erhoben werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen im UVP-Portal des Freistaats Bayern gemäß § 20 UVPG.

Folgende Stellungnahmen, Äußerungen (auch im Klageverfahren) und Einwendungen sind eingegangen:

	Fachstelle	Verfahren und Auslegung 2020 (24.01. – 09.03.2020); vorzeitiger Beginn	Verfahren und Auslegung 2022/2023 (30.11.2022 – 30.01.2023)
Stellungnahmen	1 FB 31 Bauamt	28.01.2020, 16.03.2020, 02.06.2020, 09.07.2021	06.05.2022, 23.05.2022, 01.12.2022
	2 Gemeinde Bischofswiesen	07.07.2021	02.01.2023
	3 WWA TS	06.02.2020, 03.03.2020, 03.06.2020, 09.03.2021	12.05.2022, 20.01.2023, 19.12.2023
	4 FB 33	20.02.2020, 09.03.2020, 29.05.2020, 07.07.2021	25.04.2022, 17.01.2023, 31.05.2023
	5 AB 321	28.01.2020, 11.02.2020, 20.03.2020	20.04.2022, 05.01.2023, 02.05.2023
	6 AELF Traunstein – Forst	07.02.2020, 09.04.2020, 07.07.2021	28.06.2022, 03.01.2023, 06.06.2023
	7 AELF Traunstein – Landwirtschaft	04.02.2020	30.11.2022, 26.04.2023
	8 ROB – Naturschutz (hNB) und Umweltrecht	10.02.2020, 13.02.2020, 20.02.2020, 02.11.2020	20.04.2022, 03.01.2023, 10.01.2023, 17.07.2023, 04.10.2023
	9 LfU	30.04.2020, 05.05.2020	-/-
	10 ROB – Regionalplanung	22.04.2020	-/-
	11 Fischereifachberatung	14.10.2020	-/-
	12 AB 322	26.03.2020	14.11.2022
Einwendungen	1 [REDACTED]	06.04.2020, 25.08.2020	
	2 BUND Naturschutz in Bay- ern e.V. (BN)	03.02.2020, 10.02.2020, 09.03.2020, 21.09.2020, 30.09.2020, 16.10.2020, 08.07.2021	30.01.2023, 27.02.2023, 03.08.2023, 14.11.2023
	3 Landesbund für Vogel- schutz in Bayern e.V.	10.03.2020	-/-
	4 Landesfischereiverband Bayern e.V.	12.02.2020	-/-
	5 Wassergemeinschaft Loipl	17.02.2020	-/-

Am 17.06.2023 fand der Erörterungstermin statt.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Gewässerausbau, Benutzung und Beschneigungsanlage).

2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht nach Wasserrecht

2.1. Beschneigungsanlage

Beschneigungsanlagen dürfen gemäß Art. 35 Abs. 1 BayWG nur mittels Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt und betrieben werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

Für das Verfahren einer Genehmigung nach Art. 35 BayWG gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend (vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG).

Gewässerbenutzungen oder Gewässerausbauvorhaben sind dabei gesondert zuzulassen, die Verfahren sind jedoch nach Art. 35 Abs. 2 BayWG gemeinsam durchzuführen. Eine Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist für eine Beschneigungsanlage grundsätzlich nicht erforderlich (Art. 56 Satz 1 Nr. 7 BayBO; Art.

35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG). Für die baulichen Anlagen Errichtung der Hauptpumpstation, Errichtung der Trafos an der Druckerhöhungs- und an der Hauptpumpstation sowie die Errichtung der Druckerhöhungsstation wurde mit Bescheid vom 17.06.2020 (i.d.F. der o.g. Änderungsbescheide) eine Baugenehmigung erteilt. Auch wenn eine gesonderte Erlaubnis für die Rodung nach dem BayWaldG entfällt (Druckerhöhungsstation), sind die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu prüfen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG erforderliche Einvernehmen der unteren Forstbehörde (hier AELF TS) liegt vor.

2.2. Gewässerausbau (Speicherteich)

Wie der Begriff „klein“ in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG zu fassen ist, ist im Gesetz nicht näher definiert. Ein Gewässer, das nicht dem Wasserrecht unterliegt, muss bereits von seinem Erscheinungsbild geringfügig sein, wenig Wasser führen, ein schmales Gewässerbett aufweisen oder nur eine geringe Fläche Land überdecken. Diese Maßstäbe sind wiederum mit den vorhandenen Gegebenheiten in geographischer oder hydrologischer Hinsicht im Einzelfall zu bewerten. Unter Ziffer 1.2.2 des Anhang II zur WRRL wird die Größenordnung bei kleinen Gewässern bei Seen von 0,5 bis 1 km² eingeordnet. (vgl. Drost/Ell/Wagner in „Das neue Wasserrecht in Bayern“ RdNr. 21 zu § 2 WHG). Der vorliegende Speicherteich soll eine Wasserfläche von 3.106 m² (= 0,003 km²) aufweisen. Der Speicherteich wird mit Wasser aus dem Schwarzecker Bach über eine Rohrleitung gespeist, so dass der Teich nicht mit einem anderen Gewässer in natürlicher Form verbunden ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG). Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Speicherteichs hat das WWA TS mit Schreiben vom 03.03.2020 unter Bezugnahme der unter Ziffer 1.2.1 VVWas genannten Prüfungskriterien als amtlicher Sachverständiger festgestellt, dass das Einzugsgebiet unter 50 ha ist, er nicht der Einleitung von häuslichem oder gewerblichen Abwasser dient und dass keine Erosionsgefährdung und erhebliche Gefahr für An- und Unterteliger gegeben ist. Im zusammenfassenden Fazit des amtlichen Sachverständigen handelt es sich um einen Speicherteich von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**.

Da die Aufzählung unter Ziffer 1.2.1 VVWas nicht abschließend ist und es sich auch um eine mehr als 4-fache Vergrößerung des Speichervolumens (von 3.700 m³ auf 15.800 m³) handelt und auch eine Tiefe (zwischen Stauziel und Teichsohle) von 9,50 Metern des Teiches erreicht wird, handelt es sich – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – um gerade kein kleines Gewässer mehr. Daher sind, trotz Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG, die **Vorgaben des WHG und BayWG anzuwenden**. Es ist aber auch festzustellen, dass es sich um ein Gewässer am Kippunkt (unterer Rand) zu einem kleinen Gewässer handelt.

Damit ist die Errichtung des Speicherteichs als Herstellung eines Gewässers nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Bei einem Gewässerausbau ist eine Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO nicht erforderlich (Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Für Abgrabungen nach Art. 1 BayAbgrG ist bei einem Gewässerausbau ebenfalls keine Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG erforderlich (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAbgrG). Für die baulichen Anlagen Kühlturm und Teichzentrale ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich, da diese nicht von der Regelung des Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO umfasst sind. Diese bedürfen somit der Baugenehmigung, die in die Planfeststellung miteingeschlossen ist (Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Auch wenn eine gesonderte Erlaubnis für die Rodung nach dem BayWaldG entfällt, sind die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu prüfen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Das nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG erforderliche Einvernehmen der unteren Forstbehörde (hier AELF TS) liegt vor.

Die Errichtung des Speicherteichs bedarf hinsichtlich des Artenschutzes einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die in die Planfeststellung eingeschlossen ist (Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

2.3. Gewässerbenutzung Breidlergraben

Durch die Einleitung aus dem Speicherteich in den Breidlergraben mit einem Umfang bei

- a) betrieblicher Absenkung des Teichs von max. 130 l/s
- b) Notentleerung von max. 255 l/s
- c) Hochwasserentlastung von max. 46 l/s

ergibt sich jeweils ein Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Gewässerbenutzung bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung, die in nicht näher definierter Form beantragt wurde. Für die Benutzung ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG). Eine Bewilligung ist für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) liegen nach unseren Unterlagen nicht vor. Es kommt somit eine stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 10 WHG in Frage.

2.4. Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Die Schwellenwerte nach Art. 35 Abs. 4 BayWG wonach für eine Beschneigungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, werden durch das Vorhaben nicht erreicht.

Hinsichtlich der Erweiterung des Speicherteichs (vgl. Anwendungsbereich Wasserrecht) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind) für die Errichtung des Speicherbeckens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 hat die Gemeinde Bischofswiesen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung des Speicherteichs beantragt. Mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 25.06.2020 wurde das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Es besteht somit für die Erweiterung des Speicherteichs eine UVP-Pflicht.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG verweist hinsichtlich des Geltungsbereiches auf die Aufzählung der Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG. Dem UVPG liegt demnach kein eigener Vorhabenbegriff zugrunde. Vielmehr bleibt – vermittelt durch die Anlage 1 – der Vorhabenbegriff des jeweiligen Fachgesetzes maßgeblich (vgl. Hoppe, UVPG, § 2 RN 85). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbstständiger Teil einer (fachgesetzlichen) Zulassungsentscheidung (vgl. § 4 UVPG). Das beantragte Vorhaben umfasst mehrere fachgesetzliche Zulassungsentscheidungen (vgl. oben).

Art. 35 Abs. 2 BayWG legt fest, dass für die Teile einer Beschneigungsanlage, die eine Gewässerbenutzung oder einen Gewässerausbau darstellen, die jeweilige Gestattung zusammen aber gesondert mit der Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG zu erteilen ist; es handelt sich dabei aber letztlich um eigenständig zu bewertende (und tenorie-

rende) Gestattungen (vgl. Ziffer 3.4.1.5 Abs. 2 VVWas). Daraus folgt, dass ein Speicherteich oder auch Anlagen, die der Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer dienen, insoweit nicht als Bestandteile der Beschneigungsanlage anzusehen sind. Wenn es anders wäre, dann müsste Art. 35 Abs. 2 BayWG eher in dem Sinne formuliert sein, dass Gestattungen für Gewässerbenutzungen oder für einen Ausbau nicht erforderlich sind, da bereits die Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG für die Beschneigungsanlage als „Gesamtvorhaben“ z.B. eine Grundwasserentnahme oder die Errichtung eines Speicherteichs mitumfassen würde (also dann keine o.g. „gesonderte“ Erteilung erforderlich wäre).

Die Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UPVG spricht von Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG (also hier der Gewässerausbau Speicherteich) und Art. 35 Abs. 4 BayWG spricht von der Beschneigungsanlage hinsichtlich beschneiter Fläche und Höhenlage. Eine gegenseitige Verknüpfung, dass die eine UVP-Pflicht die andere bedingt, gibt es nicht. Auch Art. 35 Abs. 4 Satz 6 BayWG regelt (klarstellend), dass mehrere erforderliche UVP-Prüfungen zusammenzufassen sind. Das bedeutet auch, dass es einen Automatismus, eine wasserrechtliche Gestattung löst für die andere wasserrechtliche Gestattung eine UVP-Pflicht aus, nicht gibt. Ansonsten würde die Erstreckung der UVP-Pflicht hinsichtlich des Speicherteichs auch auf den „Rest“ des „Gesamtvorhabens“ Beschneigungsanlage dazu führen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung einer UVP bei Beschneigungsanlagen unterlaufen würden.

Nicht gänzlich zutreffend ist der Terminus des „kumulierenden“ Vorhabens unter Kapitel 7 des vorgelegten UVP-Berichts, da es sich zum einen um einen Gewässerausbau und zum anderen um eine Beschneigungsanlage handelt und nicht um „Vorhaben derselben Art“ (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG).

Jedoch ist der Sinn und Zweck der Ausführungen im UVP-Bericht derart auszulegen, dass damit ausgedrückt werden soll, dass neben dem Gewässerausbau auch die Beschneigungsanlage gewürdigt wird und somit auch diese Umweltbelange Berücksichtigung finden.

Somit ergibt sich zusammenfassend, dass der Gewässerausbau Speicherteich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG), dessen UVP-Pflicht sich jedoch nicht auf die weiteren Gestattungen ausweitet, jedoch durch die vorgelegten Unterlagen die Umweltauswirkungen der (weiter) zum Antrag gestellten Gestattungen (vgl. oben) entsprechende Berücksichtigung und fachliche Würdigung finden. Eine künstliche Aufspaltung bzw. ein Ausblenden der sonst zur Gestattung gereichten Anträge findet eben nicht statt, sondern es wird in den vorgelegten Unterlagen das „Gesamtprojekt“ hinsichtlich der zu prüfenden Umweltauswirkungen berücksichtigt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 und § 25 UVPG (§ 26 UVPG)

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind Umweltauswirkungen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die unter § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret benannt.

Im Verfahren waren die konkreten Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens anhand detaillierterer Pläne und Unterlagen zu prüfen.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus den oben (Ziffer A.I.) aufgeführten eingereichten Planunterlagen.

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase. Sämtliche oben genannten Stellen (vgl. Aufzählung im Sachverhalt) haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

Die UVP dient der Umweltvorsorge und Entscheidungsvorbereitung durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter als unselbständiger Teil des Verfahrens für die wasserrechtliche Zulassungsentscheidung (§ 2 Abs. 1, § 3 und § 4 UVPG):

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

3.1. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

Durch das Landratsamt Berchtesgadener Land wird nach § 24 Abs. 1 UVPG eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

erarbeitet. Dabei werden als Grundlage die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerung der Öffentlichkeit verwendet.

Die nachfolgende Analyse möglicher Umweltauswirkungen durch das Vorhaben orientiert sich an der Methode zur ökologischen Risikoanalyse mit den Bewertungsstufen gering negative Auswirkungen, mittel negative Auswirkungen, hoch negative Auswirkungen und keine Wirkungen (verbal-argumentative Begründung). Wechselwirkungen bzw. eingriffsbedingte Wirkungsketten werden einbezogen.

Hinsichtlich des Umfangs des Untersuchungsgebietes und der Berücksichtigung der Auswirkungen des gesamten Vorhabens wird auf Ziffer 2.4 der rechtlichen Würdigung verwiesen.

3.1.1. Wirkfaktoren

In der Umweltprüfung erfolgt die Ermittlung und Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Umwelteinwirkungen (Wirkfaktoren).

Baubedingte Auswirkungen können z.B. sein

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Lärmimmissionen: v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Erschütterungen: z. B. durch das Befahren des Geländes mit schweren Transportfahrzeugen
- Luftimmissionen: zeitlich und räumlich begrenzte diffuse Staubimmissionen durch Erdarbeiten; Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
- Optische Störungen: z. B. durch Baumaschinen, Licht

Die baubedingten Auswirkungen treten nur während der Bauphase auf. Da kein Baubetrieb zur Nachtzeit vorgesehen ist, treten die baubedingten Auswirkungen nur tagsüber auf.

Anlagenbedingte Auswirkungen (dauerhaft); z.B.:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Beanspruchung/Überbauung von Lebensräumen und Habitaten und von Boden

Betriebsbedingte Auswirkungen; z.B.:

- Optische und akustische Auswirkungen bei Betrieb der Beschneigungsanlage.

3.1.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

➤ Wohnen / Lärm

Eine Beeinträchtigung des Menschen, die sich hier vornehmlich auf die Schalleinwirkung bezieht, ist nicht zu erwarten. Die umliegende Wohnnutzung liegt im Außenbereich. Als Lärmquelle am Speicherteich ist der Kühlturm zu nennen, der näher an den Pistenbereich verlagert wird. Da bereits jetzt auch schon ein Kühlturm besteht, sind keine signifikanten Änderungen zu erwarten.

Die den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ohne Betriebseinschränkungen der Beschneigungsanlage und ohne das Vorliegen von seltenen Ereignissen i.S.d. 18. BImSchV Überschreitungen an den maßgeblichen Immissionsorten von bis zu 6 dB(A) möglich sind. Die Erkenntnisse aus der schalltechnischen Untersuchung werden in den Bescheid als Nebenbestimmung aufgenommen, so dass bei bescheidgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage **keine unzulässigen Beeinträchtigungen** zu erwarten sind.

➤ Freizeit / Freiraum

Hier ist grundsätzlich zwischen Winter und Sommer zu unterscheiden.

Im Winter wird die Gegend des Skigebietes sowohl von den Liftanlagen benutzenden Sportler (Leistungssportzentrum; Regionalzentrum im Olympiastützpunkt Berchtesgaden) und Skifahrer / Snowboarder (Einheimische und Touristen) als auch von Skitourengeher (Einheimische und Touristen) genutzt. Der Anblick von Infrastruktur der Beschneigung (Lanzen, Kanonen) ist dabei einem Skigebiet nicht untypisch und daher kein störender Belang. Gleiches gilt auch für den Speicherteich samt seinen dazugehörigen Anlagen (z.B. Kühlturm).

Im Sommer kann der Götschenkopf über den Wanderweg 81 erwandert werden. Es handelt sich dabei um eine einfache Wanderung zu einem wenig besuchten Gipfel. Sowohl bei Einheimischen, als auch bei Touristen wird die Wanderung angesichts der in unmittelbarer Nähe beeindruckenderen Wanderungen, Bewirtungsmöglichkeiten und Gipfel kaum genutzt. Bei einer für eine Bergtour vorherigen unerlässlichen Tourenplanung stößt man darauf, dass es sich um ein Skigebiet handelt. D.h. derjenige Wanderer ist letztlich ob der Anlagen nicht überrascht. Als Anlagen sind im Sommer der Speicherteich samt dazugehöriger Anlagen, die Beschneigungsanlagen sowie die Druckerhöhungsstation einsichtig. Der Speicherteich ist dabei in einem Raum situiert, die bei einem Wanderer in der Wahrnehmung noch zur vorhandenen

menschlichen Erschließung zählt und nicht – sozusagen – überraschend in der wilden Natur plötzlich erscheint.

Die weiteren Jahreszeiten Frühling und Herbst sind Mischformen und damit bereits entsprechend berücksichtigt. Leitungsanlagen sind unterirdisch verlegt und somit nicht wirksam. Der Fokus der Freizeitnutzung liegt eindeutig im Winter. **Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.**

➤ Verkehr

An der Zufahrtssituation ändert sich nichts; es werden auch keine neuen Parkflächen ausgewiesen. Auch ist durch die geplante Maßnahme keine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit entstehen durch das Vorhaben gering negative Auswirkungen.

3.1.3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der UVP-Bericht führt aus, dass im Pistenbereich teils hochwertigen Magerrasenbeständen bis hin zu teils gestörten Extensivgrünländern (Offenlandfläche) und zum anderen die ehemals natürlichen Waldbestände, die durch forstliche Nutzung und Beweidung überprägt sind, vorliegen. Im Westen stellen sich diese als strukturarmer (Fichten) Altbestände dar, während es sich im östlichen Teil, v.a. um das Speicherbecken, anders verhält. Hier ist der Unterwuchs hauptsächlich durch Grasfluren geprägt, was hochwertigere, hutewaldartige Strukturen entstehen lässt. Im unmittelbaren Umfeld der Talstation herrschen intensivere Nutzungen vor; der Anteil extensiver Nutzungsformen und naturnaher Landschaftsbestandteile nimmt mit Anstieg der Höhe und somit Verschlechterung der Erreichbarkeit zu.

➤ Schutzgebiete; gesetzlich geschützte Biotop

↪ *Biosphärenregion*

Das Projektgebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone der Biosphärenregion Berchtesgadener Land. Für die Biosphärenregion Berchtesgadener Land gibt es keine eigene Schutzgebietsverordnung. Die Arbeit der Biosphärenregion basiert auf den international geltenden Lima-Aktionsplan. Dieser ist aber aufgrund des Detaillierungsgrades nicht geeignet, Einzelprojekte fachlich zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf den Zweck der Biosphärenregion sind daher nicht zu erwarten.

↪ *Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)*

Nicht durch das Vorhaben betroffen.

↪ *Weitere Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 – 29 BNatSchG*

Nicht durch das Vorhaben betroffen.

↪ *gesetzlich geschützte Biotop*

In der Umgebung des geplanten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop gemäß § 30 BNatSchG A-8343-0147-001 und -005 (Pistenstrasse Götschenlift, Alpenmagerweiden).

Im Rahmen von Vegetationsaufnahmen wurden weitere gesetzlich geschützte Biotop i.S. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG kartiert:

- G213-GX00BK Artenarmes Extensivgrünland
- G214-AD00BK Artenreiches Extensivgrünland
- G215-GB00BK Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen
- G312-GT6210 Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (Kalkmagerrasen orchideenarm)
- G314-GT6210 Magerrasen / Wacholderheiden, brachgefallen (Kalkmagerrasen, orchideenarm)
- O622-ST00BK Block- und Schutthalden und Halden in Aufschüttungsbereichen, mit naturnaher Entwicklung

Darüber hinaus sind allgemein geschützt nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatschG:

- G214-GX00BK Artenreiches Extensivgrünland
- K132-GB00BK Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis mäßig trockener Standorte (magerer Altgrasbestand)

Im Zuge der Maßnahme kommt es zu Eingriffen in geschützte Biotopbereiche. Bei Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen 6V und 7V sind **erhebliche Eingriffe nicht zu erwarten**.

Eine Beeinträchtigung des auf dem Grundstück FINr. 557 der Gemarkung Bischofswiesen (Fläche von Ausgleichsmaßnahmen) befindliche Quellbiotop (A8343-0145-009) ist bei bescheidskonformer Ausführung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme für den Austausch von Leitungen und Schächten in biotopgeschützten Bereichen (Konfliktbereich 3) wird ebenfalls kompensiert.

➤ Artenschutz

↳ *Avifauna*

Es wurde im Eingriffsbereich eine Strukturkartierung durchgeführt, um das Vorhandensein von Höhlen etc. feststellen zu können. Demnach befinden sich im Eingriffsbereich keine Höhlen, die Vögel als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können.

Im vorliegenden Fall ist die durchgeführte Strukturkartierung ausreichend, da aufgrund der geringen Fläche (0,42 ha) des zu rodenden, nadelholzgeprägten Bestandes mit vertretbarem Aufwand kein zusätzliche Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der zu einer grundsätzlichen anderen naturschutzfachlichen Einschätzung führen würde. Vielmehr kann aufgrund der geringen Größe sowie der gleichartigen Ausprägung des Bestandes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist im Wesentlichen mit dem Auftreten von sog. „Allerweltsarten“ zu rechnen. Sollten wider Erwarten „Habitatbäume“ gefällt werden, wären entsprechende Maßnahmen über die, ebenfalls in der saP beschriebene Umweltbaubegleitung einzuleiten (vgl. Maßnahme 2V). Auch ist der Verzicht auf eine Brutvogelkartierung zulässig, da als Vermeidungsmaßnahme die Rodung nur außerhalb der Brutzeit vorgesehen ist. Würde ein Eingriff in den Gehölzbestand während Brutperiode stattfinden, wäre dieser nur zulässig, wenn durch fachlich qualifizierter Person

diese vorab auf besetzte Nester / Bruthöhlen untersucht werden. Eine entsprechende Abschichtung im Zuge der Prüfung ist zulässig, wenn z.B. durch Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Prüfrelevante Vogelarten mit sehr hoher Bedeutung für den Landkreis BGL (z.B. Auerhuhn und Dreizehenspecht) wurden einzeln abgehandelt. Die Abhandlung weiterer prüfrelevanten Vogelarten erfolgte zusammengefasst in Gilden. Aus den Unterlagen (Ziffer 5.1 S. 64 saP vom 03.03.2022) geht hervor, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Ziffer 3.1 S. 12 saP vom 03.03.2022) keine Verbotstatbestände für europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Die Auerhuhnpopulation am Götschen ist in den letzten Jahrzehnten rückgängig; das Areal hat sich Richtung Hochschwarzeck verschoben. Nachweise des Auerhuhns konzentrieren sich westlich und südlich des Skigebietes. Das Skigebiet existiert bereits und bleibt in seiner grundsätzlichen Art und Weise erhalten. Die Anlage von neuen Pisten oder Pistenerweiterungen ist nicht vorgesehen. Den größten flächenhaften Eingriff stellt die Erweiterung des Speichersees dar (4.171 m²). Im unmittelbaren Eingriffsbereich zur Erweiterung des Speichersees liegen keine Nachweise der Art vor. Einzelnachweise befinden sich in mindestens 180 m bzw. 300 m Entfernung. Dem Eingriffsbereich (Speicherteich) kann daher keine besondere Funktion als Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art zugesprochen werden. Entsprechend kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art erfüllt wird.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen des Auerhuhns während der Bauphase und während der Schneizeit werden zeitliche Einschränkungen als Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zudem kann mit der sanierten Anlage eine effizientere Beschneidung durchgeführt werden, wodurch sich auch die Zeiten der Lärmbelastung durch den Betrieb der Schneilanzen betriebsbedingt verkürzen können; eine **zusätzliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten**.

↪ *Fledermäuse*

Es wurde im Eingriffsbereich eine Strukturkartierung durchgeführt. Demnach befinden sich im Eingriffsbereich keine Strukturen, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können. Auf die Ausführungen bei der Prüfung und der Maßnahmen der Avifauna wird verwiesen; diese treffen auch hier zu (kein Verbotstatbestand, Umweltbaubegleitung).

Um Störungen jagender Tiere während der Hauptaktivitätszeit (ca. April bis Ende September) zu vermeiden, werden zeitliche Einschränkungen als Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung **nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen ist.

↪ *Amphibien*

Im Vorfeld wurde im Eingriffsbereich eine Kartierung zum Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien durchgeführt und vorhandene Daten ausgewertet. Dabei kann aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es unter zwingender Einhaltung der Maßnahmen 4 V, 4.1 V, 4.2 V und 4.3 V zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommt.

Zum weiteren Schutz von Amphibien, die sich in den auszutauschenden Schneischächten befinden, wurde eine Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aufkommende Amphibien, die während der Bauzeit den (alten) Speicherteich nicht nutzen können, werden in ein Ausweichhabitat verbracht. Zudem ist im Speicherteich eine Amphibienausstiegshilfe anzubringen. Auch für den weiteren Betrieb (z.B. bei Reinigungsarbeiten) sind Maßnahmen beschrieben. **Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.**

↪ *Reptilien*

Bei der Bestandserfassung wurden relevante Strukturen geprüft. Dabei ergab sich kein Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen.

↪ *Tagfalter (Gelbringfalter)*

Die Art gilt bayern- und bundesweit als stark gefährdet. Im Landkreis Berchtesgadener Land existieren mehrere Fundpunkte, auch im Nahbereich des Eingriffsortes. Der Erhaltungszustand für die alpine (biogeographische) Region wird als günstig eingestuft. Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Speicherteichs konnte während der Flugzeit im Randbereich ein Individuum festgestellt werden. Entsprechend ist nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde von keiner hohen Vorkommensdichte im Eingriffsbereich des Speicherteichs auszugehen. Es wird daher begründet davon ausgegangen, dass die Tötung von (Einzel-)Individuen der Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art führt.

Durch die Rodung im Bereich des Speicherteichs ist von einem Lebensraumverlust von 0,42 ha auszugehen. Da die Art in unterschiedlichen Entwicklungsstadien ganzjährig vorkommt und Larven/Puppe verhältnismäßig immobil sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für Exemplare der Art signifikant erhöht. Trotz der angedachten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden, da es sich nicht um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich auf der Fläche durch die alternierenden Femelhiebe sowie die ergänzende Entnahme von Einzelbäumen ein ausreichend lichter Waldbestand als Lebensraum für die Art entwickeln kann.

↪ *Haselmaus*

Die Art gilt in Bayern als ungefährdet, für Deutschland wird eine Gefährdung angenommen, allerdings ist die Datenlage für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend. Mit Erscheinen des aktuellen „Nationalen

Berichts“ wurde für die Haselmaus erstmals der Erhaltungszustand für die alpine (biogeographische) Region ermittelt und mit günstig angegeben. Bezüglich der Populationsdichte geben Bright et al (2006) im Mittel 2,2 Individuen pro Hektar an (3 bis 5 adulte Tiere pro Hektar). Entsprechend ist bei einer Eingriffsfläche von ca. 0,5 ha nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde mit dem Vorkommen weniger (Einzel-)Individuen zu rechnen, sodass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es im Falle der Tötung einzelner Individuen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art kommt.

Durch die Rodung im Bereich des Speicherteichs ist von einem Lebensraumverlust von 0,42 ha auszugehen. Trotz der angedachten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden, da es sich nicht um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt.

Die geplante Aufwertung des Habitates einschließlich der Bereitstellung eines zusätzlichen Höhlenangebotes werden hinsichtlich ihrer Eignung als hoch/sehr hoch beschrieben (Runge et al. 2010). Entsprechend wird begründet eine Aufwertung und damit auch die Funktionalität angenommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.

➤ Ameisen

Im Bereich des Speicherbeckens wurden 13 Nester der besonders geschützten Waldameise (*Formica spec.*) verortet, die umgesiedelt werden (V 5). **Nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.**

➤ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die geplanten Maßnahmen stellen nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ein Eingriff liegt vor, wenn es zu „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels [kommt], die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zu ersetzen.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen (V 1-8 sowie G1 und G2), verbleiben Beeinträchtigungen in den Natur- und Landschaftshaushalt, welche durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Mit dem berechneten Kompensationsbedarf in Höhe von 38.121 WP (siehe S. 13 Unterlage 17c Rev. 1 vom 13.10.2022) besteht Einverständnis. Die naturschutzfachliche Kompensation für das Gesamtprojekt erfolgt auf den nachfolgend genannten Flächen. Der Kompensationsumfang der Maßnahmen beträgt insgesamt 62.080 WP:

- Ausgleichsfläche 1 A, Teilflächen der Flurstücke. 475/1, 478/3, 478/4, 557, Gemarkung und Gemeinde Bischofswiesen (0,46 ha \cong 23.085 WP).
 - Ausgleichsfläche 2 A, Teilfläche des Flurstücks 157/1, Gemarkung und Gemeinde Bischofswiesen (0,15 ha \cong 7.695 WP).
 - Ausgleichsfläche 3 A, Teilfläche des Flurstücks 154, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (0,18 ha \cong 7.204 WP).
 - Ersatzfläche 1 E, Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der BaySF (24.096 WP).
 - Ersatzfläche 2 E, Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Bischofswiesen (5.957 WP).
- Pflanzen und biologische Vielfalt
Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten gibt es nicht. Jedoch bedingen Auswirkungen auf Vegetationsbestände auch Einflüsse auf die Fauna. Auf die Ausführungen im UVP-Bericht wird verwiesen; diese erscheinen plausibel und nachvollziehbar.
- Wald (i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG)
Es soll für das Vorhaben eine Rodung von insgesamt 0,42 ha Wald beim Speicherbecken (FINr. 619/0 und 623/0) und von 0,01 ha Wald bei der Druck-erhöhungsstation (FINr. 636/0) erfolgen. Dort gehen aufgrund von Überbauung von Vegetation, Lebensräume verloren und es kann zu Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten kommen (vgl. dazu Ausführungen zu Tiere) bzw. auf das Lokalklima (vgl. dazu Ausführungen zu Klima).
Bei den Beständen handelt es sich um Fichtenwälder mit einzelnen Tannen, in der Verjüngung findet man Bergahorn, Fichte und Buche. Die Bestände sind zwischen 80 bis 110 Jahre alt und haben eine Oberhöhe von 25 bis 27 Metern. Die Tannen stehen auf FINr. 623/0, südlich des bestehenden Beschneigungsteiches. Durch die Maßnahmen wird die Bewirtschaftung des Waldes nicht erschwert.
- ↪ *Schutzwald i.S.d Art. 10 BayWaldG*
Von den geplanten Maßnahmen ist **kein** Schutzwald betroffen.
- ↪ *Bodenschutzwald gem. Art. 6 BayWaldG*
Der derzeit **noch** ausgewiesene Bodenschutzwald (gem. Art. 6 BayWaldG) wurde damals höchstwahrscheinlich aufgrund eines uferbegleitenden Waldes entlang eines kleinen Bachs (Grabens) ausgewiesen; im Gelände ist die Ausweisung nicht mehr nachzuvollziehen. Durch die Pistenerweiterungen und Speicherteichbau (ein betroffener Bereich liegt zum Teil im bestehenden Beschneigungsteich) wurde der kartierte Bodenschutzwald entfernt und in der Waldfunktionskartierung die Rodungsflächen nicht nachgeführt.
- ↪ *Bergwaldbeschluss (Bayerischer Landtag vom 05.06.1984)*
Die Berücksichtigung des Bergwaldbeschlusses spiegelt sich in der Forderung wider, einen **produktionsintegrierten Ausgleich** mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu leisten. Die gründliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Walderhalt und der Interessen des

Bauwerbers hat ergeben, dass dieses Vorgehen aufgrund der relativ geringen Rodungsfläche von einem halben Hektar verhältnismäßig, zweckdienlich und im Einklang mit dem Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages vom 05.06.1984 steht.

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar. Die Prüfung vor Ort hat ergeben, dass der Gesamtumfang der Rodung von 0,43 Hektar Wald (Lage am Hang, Zusammenhang mit vorhandenem Wald, Restbestände, Art und Ausformung der Rodungsfläche, Geologie, Hauptwindrichtung, etc.) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der „Schutzfunktion im betreffenden Gebiet“ führen wird.

Die Rodung von 0,43 Hektar wird, vor dem Hintergrund des Bergwaldbeschlusses, und unter Vorgaben der BayKompV durch eine produktionsintegrierte Maßnahme vollumfänglich ausgeglichen. Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein erteilt dem Vorhaben das **Einvernehmen**; bei einer bescheidkonformer Ausführung ist **nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Die Bäume im Bereich der Rodungsfläche gehen zwar verloren und können kein CO₂ aus der Atmosphäre mehr binden, als Ausgleich für diese verlorengehende Funktion werden jedoch im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen weitere Bäume gepflanzt, sodass keine relevanten Auswirkungen verbleiben. Diese Eingriffe sind äußerst kleinflächig.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass erheblich negative Auswirkungen unter dem Aspekt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind. Zwar kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare des Gelbringfalters oder der Haselmaus getötet werden bzw. ein Habitatverlust eintritt, allerdings liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vor, sodass der Eingriff zulässig und in der Gesamtbetrachtung mit den formulierten Bedingungen und Auflagen trotz hoher negativer Auswirkungen letztlich nicht erheblich ist (s. unten). Insbesondere ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art zu erwarten. Zudem werden nicht vermeidbare Eingriffe gemäß den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben ausgeglichen. Dies gilt auch für baubedingte Auswirkungen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen durch das Vorhaben hohe negative Auswirkungen.

3.1.4. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

➤ Fläche

Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen, denn es handelt sich hier um den als „Flächenverbrauch“ zu benennenden Schutzzweck. Die diesem Schutzgut ebenfalls zuzurechnende qualitative Inanspruchnahme von Fläche (z.B. Schutzgebiete, Vorbehaltsgebiete) werden an anderer Stelle behandelt, so dass hier keine erneute Wiedergabe stattfindet.

Vor allem in urban dicht besiedelten Gebieten kommt den Anforderungen an einen nachhaltigen Flächenverbrauch umwelt- und kommunalpolitisch eine wichtige Rolle zu.

Kennzeichnend für die Flächennutzung im Berchtesgadener Land ist eine ausgeprägte Streusiedlung mit kleineren und meist lockeren Siedlungsformen sowie ein hoher Freiraumanteil. Der Großteil des Vorhabenbereichs stellt sich als extensiv genutzter Lebensraum mit mittlerem Natürlichkeitsgrad dar. Die Waldbestände weisen einen höheren Natürlichkeitsgrad dar. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie technische Einrichtungen wie Parkplatz, Gast- und Sportstätten befinden sich im Talbereich des Skigebiets.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Erweiterung des Speicherbeckens sowie der Druckerhöhungsstation bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Flächeninanspruchnahme ist im Vorhabenbereich letztlich von untergeordneter Bedeutung und lässt auch keine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes erwarten zumal bereits die bestehende versiegelte Fläche des jetzigen Speicherteichs mit einbezogen wird (Minimierung der Neuversiegelung). Zudem hat die Gemeinde Bischofswiesen mit Schreiben vom 30.05.2022 erklärt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden (Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Es handelt sich somit um eine – wenn auch längere – temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Das Skigebiet wird durch die Maßnahme nicht vergrößert. Durch die Verlegung von Leitungen und Schächten erfolgt kein relevanter Eingriff in das Schutzgut Fläche.

➤ Boden

Der Boden ist die an der Erdoberfläche entstandene, mit Luft, Wasser und Lebewesen durchsetzte Verwitterungsschicht aus mineralischen und organischen Substanzen, die sich unter Einwirkung aller Umweltfaktoren (Ausgangsgestein, Relief, Klima, Vegetation, Wasser, anthropogene Bewirtschaftung) während langer Zeiträume gebildet hat.

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Beziehungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor; daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Die Böden im Bereich des Vorhabens sind durch das Ausgangsgestein, ihre Lage im Gelände, das umgebende Relief, die klimatischen Einflüsse, die Vegetation sowie die verschiedenen anthropogenen Nutzungsformen geprägt. Die vorherrschenden Bodentypen sind Braunerden und Braunerde-Rendzinen über Dolomitstein, vereinzelt kommen auch Parabraunerden vor. Durch die Baumaßnahmen im Zuge der Skigebietserschließung wurden insbesondere im näheren Umfeld der Talstation, des Speicherbeckens, der Pistenverläufe und der Leitungsrinnen die natürlichen Bodenprofile über weite Flächen hinweg verändert und anthropogen überformt. Im Bereich des Speicherbeckens sind vor allem Braunerden dominierend, diese weisen bezogen auf die Seltenheit eine sehr geringe Bedeutung auf. Hinsichtlich des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation sind die weitgehend unveränderten Waldböden von Bedeutung. Aufgrund des relativ geringen Nährstoffgehalts ist auch den offenen Pistenflächen ein Biotopentwicklungspotenzial zuzusprechen, diese sind aber als anthropogen überprägte Sekundärstandorte in Bezug auf die natürliche Vegetation von untergeordneter Bedeutung.

Altlasten sind im Vorhabensbereich nicht bekannt.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zur Nutzung des Schutzgutes zum einen durch Flächen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen benötigt werden (z.B. Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen), dem Einbau von Leitungen und Schächten, zum anderen durch bauliche Anlagen (z.B. Druckerhöhungsstation, Speicherteich).

Unausweichlich ist eine Beeinträchtigung des Aspekts Boden durch das geplante Speicherbecken gegeben. Durch die Erweiterung werden bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen, so dass es zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommt. Es werden keine sensiblen oder als besonders wertvoll betrachteten Böden durch das Vorhaben überbaut oder versiegelt. Zudem hat die Gemeinde Bischofswiesen mit Schreiben vom 30.05.2022 erklärt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden (Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Es handelt sich somit um eine – wenn auch längere – temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes. Baubedingte Einschränkungen der Bodenfunktion sind nur von temporärer Art und können durch die formulierten Auflagen und Bedingungen (z.B. Tiefenlockerung des Bodens) wiederhergestellt werden.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden im Bescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

➤ Geotope, Geogefahren, Lawinenschutz und Rohstoffgeologie

Im Bereich des Vorhabensgebiets sind keine Geogefahren (Georisiken) bekannt. Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt und eine Gefährdung durch Lawinen besteht nicht. Stationen des Bayerischen Erdbebenendienstes sind nicht betroffen. Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplanten Maßnahmen noch durch die vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen unmittelbar betroffen.

➤ Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und Wassergüte der ober- und unterirdischen Gewässer.

↳ Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser hängt unmittelbar mit dem Schutzgut Boden zusammen. Durch eine flächenmäßige Entfernung schützender Deckschichten wird grundsätzlich die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt.

• Trinkwasserentnahme Hundsreitquellen

Die Hundsreitquellen stellen ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen dar. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.08.1970 ist nach 20 Jahren erloschen (vgl. diese Verordnung betreffender VGH Beschluss vom 16.02.2001 (Az. 22 CS 00.2660)). Für die Neufestsetzung wurden umfangreiche Ermittlungen durch ein Fachbüro veranlasst. Die beantragten Maßnahmen sind dabei nicht im Einzugsgebiet der Trinkwasser-

versorgung. Die vorliegenden Unterlagen zur Ermittlung des Einzugsgebietes sind plausibel, so dass sich durch das beantragte Vorhaben keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung ergeben. Um Unwägbarkeiten in den kleinräumigen hydrogeologischen Verhältnissen und dem besonderen Besorgnisgrundsatz für die Wasserversorgung zu berücksichtigen, wurden vom amtlichen Sachverständigen Auflagen formuliert.

- Grund- und Schichtwasser
Das Auftreten von relevantem Grund- und Schichtwasser ist weder für die Bauzeit noch für den Betrieb zu erwarten.
- Versickerung von Niederschlagswasser von den Pisten
Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen zum Bestand. Eine Änderung der mit Bescheid vom 02.11.2009 erteilten wasserrechtlichen Gestattung ist nicht erforderlich.

Zum Schutz des Grundwassers werden im Bescheid insbesondere für die Bauphase entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung und Betrieb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

↳ Oberflächengewässer

- Speicherteich
Durch das Vorhaben soll ein neues Gewässer geschaffen werden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schwarzecker Bach (Entnahme von Wasser)
Der Schwarzecker Bach ist ein Gewässer III. Ordnung mit Wildbachcharakter, der in den Frechenbach mündet. Der Frechenbach mündet in der weiteren Folge in die Bischofswiesener Ache.
Aus dem Schwarzecker Bach dürfen gemäß wasserrechtlicher Gestattung vom 03.12.2007 in der Zeit vom 01.11. – 15.02. jeden Jahres maximal 22 l/s bzw. 40.000 m³/a entnommen werden. Die Entnahmemenge und -zeit wird durch das beantragte Vorhaben nicht geändert, jedoch kann aufgrund eines größeren Speichervolumens verstärkt auf wasserreiche Phasen gesetzt werden, so dass sich auch nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen keine Verschlechterung, sondern sogar eher eine Verbesserung der aktuellen Situation zu erwarten ist.
Bei der Entnahmestelle ist die erforderliche Abgabe einer Mindestrestwassermenge von 10 l/s durch bauliche Maßnahmen sichergestellt. Diese Restwassermenge ist auch nach Prüfung durch die Fachstellen nicht zu niedrig (vgl. Ausführungen zu Einwendungen).
- Breidlergraben (Einleitung aus Speicherteich)
Der Breidlergraben ist ein nur zeitweise wasserführender, massiv ausgebauter Graben, der bei Grabenmühle in den Schwarzecker Bach

mündet. Es handelt sich dabei um ein Gewässer III. Ordnung mit ausgeprägtem Wildbachcharakter.

Durch die Erhöhung des Volumens und der Oberfläche im Speicherteich ist eine neue wasserrechtliche Gestattung hinsichtlich der Einleitungsmengen bei betrieblichen Absenkungen des Teiches (max. 130 l/s), bei Notentleerung (max. 255 l/s) und bei Hochwasserentlastung (max. 46 l/s) erforderlich.

Nach den Unterlagen zum Zeitpunkt des Ausbaus des Breidlergrabens wurde von einem max. Abfluss von 13 m³/s ausgegangen. Die vorgesehenen Einleitungsmengen stellen nur einen Bruchteil dieser Menge dar und können daher hydraulisch ohne Probleme abgeführt werden. Quantitative Auswirkungen auf die Gewässerökologie sind nicht zu vermuten, da das Gewässer massiv ausgebaut ist und nur zeitweise Wasser führt. Diesbezügliche Auswirkungen auf den Schwarzecker Bach sind aufgrund des bestehenden Wildbachcharakters mit stark schwankenden Abflüssen bei Regenereignissen auch dort nicht zu vermuten.

- Breidlergraben (Einleitung von Niederschlagswasser von den Pisten)
Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen zum Bestand. Eine Änderung der mit Bescheid vom 02.11.2009 erteilten wasserrechtlichen Gestattung ist nicht erforderlich.

Zum Schutz der Oberflächengewässer werden im Bescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, so dass bei bescheidkonformer Ausführung und Betrieb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

➤ Luft

Luft im Sinne des UVPG ist „*das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche*“ (vgl. Appold in Hoppe/Beckmann/Kment § 2 UVPG Rn. 50).

Mit dem Vorhaben werden keine Feuerstätten errichtet. In der Bauphase kommt es durch die Abgase der Baufahrzeuge und in der Betriebsphase durch die Abgase der Pistenfahrzeuge (z.B. Pistenraupen) zu Emissionen in das Schutzgut Luft. Da die Fahrzeuge nur mit entsprechenden Zulassungen betrieben werden dürfen, sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch lassen die ggf. bei der Bauphase entstehenden Stäube natürlich vorkommender Gesteine und Böden keine negativen Auswirkungen erwarten.

Eine weitere Nutzung des Schutzgutes Luft ergibt sich bei der Erzeugung von Schnee, da dieser aus den Lanzen / Kanonen in die Luft geblasen wird. Da es nur zulässig ist, unbehandeltes Wasser zu verwenden, ergeben sich hier auch keine negativen Auswirkungen, zumal es sich um ein bereits bestehendes Skigebiet handelt. Auswirkungen der Maßnahmen auf Luftstrombahnen sind nicht zu erwarten. Durch die Rodung von Gehölzen/Wald gehen Flächen für die Frischluftproduktion verloren, welche jedoch durch den o.g. Ausgleich der zu rodenden Fläche kompensiert werden können.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

➤ Klima

Unter dem allgemeinen Klimabegriff versteht man „den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum“ (so die Definition von *Appold* in Hoppe/Beckmann/Kment § 2 UVPG Rn. 53). Für eine sinnvolle Beschreibung des Klimabegriffs wird es indes vielmehr auf besondere Charakteristika und eine gewisse Festigung der Witterungsverhältnisse im Jahresverlauf ankommen. Der Klimabegriff könnte daher wie folgt definiert werden: Witterungsverhältnis, das sich an einem bestimmten geographischen Ort zu einer besonderen Typik verfestigt hat und dauerhaft oder im Jahresverlauf wiederkehrend bestimmte Charakteristika aufweist.

(vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 31)

↳ *(lokal)klimatische Gegebenheiten*

Die Beschreibung und Bewertung der klimatischen Gegebenheiten im Bereich des Vorhabens im UVP-Bericht erscheint plausibel und nachvollziehbar.

↳ *Flächen im Hinblick auf den Klimawandel*

Die Beschreibung und Bewertung der Flächen mit Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel im Bereich des Vorhabens im UVP-Bericht erscheint plausibel und nachvollziehbar.

➤ Landschaft

Schutzziele sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen und kulturhistorischen Form und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung.

Das Vorhaben befindet sich laut Regionalplan der Region 18 innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 01 „Reiter Alm und Lattengebirge“.

Die Beschreibung und Bewertung der Landschaft und des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets im Bereich des Vorhabens im UVP-Bericht erscheint plausibel und nachvollziehbar. Auch sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft „aus der Ferne“, z.B. bei der Anfahrt am Eisenrichter (B 20) zu erwarten.

Während der Bauphase werden durch die temporär genutzten Baustelleneinrichtungsf lächen (die danach wiederherzustellen sind) sowie die Baustelle an sich keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente beansprucht, die visuelle Beeinträchtigung ist wegen der kurzen Dauer nicht relevant. Im Bereich des Baufelds kommt es durch Abgase, Lärm und Erschütterungen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere auch der natürlichen Erholungseignung. Die Wirkungen werden aufgrund der überschaubaren Bauzeit als gering beurteilt, zumal die Freizeitnutzung vorrangig im Winterhalbjahr stattfindet (vgl. dazu Ausführungen unter Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit).

Nach Fertigstellung des Vorhabens wird sich das bisher bekannte Bild einstellen: Skigebietstypische Peripherie (Beschneigungsanlagen und Liftanlagen) sowie im unteren Bereich der Speicherteich, der an gleicher Stelle, jedoch größer errichtet wird (vgl. dazu Ausführungen unter Schutzgut Men-

schen, insbesondere die menschliche Gesundheit). Ein Landschaftsschutzgebiet oder ein besonders landschaftsprägendes Denkmal ist im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

In Summe führen die Auswirkungen des Vorhabens nur zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild; eine Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Für das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft entstehen durch das Vorhaben mittel negative Auswirkungen.

3.1.5. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele dieses Schutzguts sind der Erhalt von Baudenkmalern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Denkmäler vorhanden. Auf die in kulturhistorischer Sicht zu benennende Almwiesen und Weidenutzung sind durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Als weitere Sachgüter wurden im UVP-Bericht die Bereich Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und technische Infrastruktur genannt. Die Beschreibung und Bewertung dieser Gegebenheiten im Bereich des Vorhabens im UVP-Bericht erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen durch das Vorhaben keine Auswirkungen.

3.1.6. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zur Vermeidung von Verlagerungseffekten oder Problemverschiebungen unter den Schutzgütern ist bei den vorgenannten Schutzgütern auf die entsprechenden Wechselwirkungen einzugehen.

Es sind aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgut-Funktionen ökosystemare Wechselwirkungen festzustellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise vernetzt und letztlich nur Teilglieder des gesamten Ökosystems sind.

So bedingt z.B. die Waldrodung Auswirkungen auf alle Schutzgüter. Die jeweiligen Wirkungspfade und die enge Verbundenheit der Auswirkungen wurden bereits in den vorhergehenden Punkten erläutert.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der im Bescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Zuge von Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu erwarten.

Die Beteiligung der Fachbehörden im Rahmen der UVP sowie die eingereichten Unterlagen reichten insoweit aus, um für alle Verfahrensbeteiligten im Rahmen der UVP die erforderliche Anstoßwirkung zu erzielen und stellten auch alle erforderlichen Maßnahmen bereits dar.

Auf dieser Basis erfolgte insbesondere eine Fachstellungnahme der uNB, der hNB, des WWA TS und des AELF Forst mit konkretisierenden Auflagenvorschlägen.

Seitens der Gestattungsbehörde erscheinen Methodik, Erkenntnisse und Folgerungen der Gutachter und Fachbehörden plausibel und nachvollziehbar. Die vorgelegten Unterlagen waren insgesamt betrachtet ausreichend und hinreichend aktuell, um die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens in der Entscheidung würdigen zu können. Einzelne Unklarheiten oder Lücken in den vorgelegten Unterlagen konnten durch die fachtechnische Prüfung gelöst und in der Entscheidung entsprechend berücksichtigt werden.

3.2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach den vom Vorhabensträger gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG vorgelegten Angaben kommen u.a. folgende Maßnahmen zum Einsatz, die geeignet, angemessen und erforderlich sind, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

3.2.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Standortwahl des neuen Speicherteichs am bereits bestehenden Standort des Speicherteichs zur Reduzierung von neu zu versiegelnden Flächen und Reduzierung von weiteren Eingriffen in Lebensräume.
- 1 V: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- 2 V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällung
- 3 V: Schonende Baudurchführung
- 4 V: Schutz der Amphibienpopulation am Speicherbecken
- 4.1 V: Schutz der Amphibienpopulation bei Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen
- 4.2 V: Schutz der Amphibienpopulation bei Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen
- 4.3 V: Anbringen von Amphibienausstiegshilfen
- 5 V: Schutz bestehender Waldameisenhögel
- 6 V: Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils
- 7 V: Schutz von Biotopen und Oberflächengewässern vor baubedingten Stoffeinträgen
- 8 V: Schutz von Haselmäusen bei Fällung und Rodung

3.2.2. Gestaltungsmaßnahmen

- 1 G: Wiederbegrünung überbauter Flächen
- 2 G: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen

3.2.3. Kompensationsmaßnahmen

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft wie die Versiegelung durch Gebäude und das Speicherbecken, Überbauung durch Geländemodellierung sowie temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen kompensiert.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen der Umwelt. Diese ergeben sich insbesondere durch:

- bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- bau- und anlagebedingte Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen (Schutzgut Boden).
- temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u.a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).

Der Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde gem. der BayKompV ermittelt und beträgt für die Baumaßnahmen am Speicherbecken 38.121 Wertpunkte (WP). Die naturschutzfachliche Kompensation für das Gesamtprojekt erfolgt auf den nachfolgend genannten Flächen. Der Kompensationsumfang der Maßnahmen beträgt 62.080 WP.

- Ausgleichsfläche 1 A, Teilflächen der Flurstücke. 475/1, 478/3, 478/4, 557, Gemarkung und Gemeinde Bischofswiesen (0,46 ha \cong 23.085 WP),
- Ausgleichsfläche 2 A, Teilfläche des Flurstücks 157/1, Gemarkung und Gemeinde Bischofswiesen (0,15 ha \cong 7.695 WP),
- Ausgleichsfläche 3 A, Teilfläche des Flurstücks 154, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (0,18 ha \cong 7.204 WP),
- Ersatzfläche 1 E, Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der BaySF (24.096 WP)
- Ersatzfläche 2 E, Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Bischofswiesen (5.957 WP)

3.2.4. CEF-Maßnahmen; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) sind erforderlich und werden umgesetzt:

- 1 CEF: Lebensraumoptimierung für die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*)
- 2 CEF/FCS: Lebensraumoptimierung für den Gelbringfalter (*Lopinga achine*)

Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert, weitere Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Begründung und Ausführung aller Maßnahmen ist im UVP-Bericht und den naturschutzfachlichen Ausarbeitungen ausführlich beschrieben, darauf wird an dieser Stelle Bezug genommen.

3.3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (§ 24 UVPG) bewertet das Landratsamt Berchtesgadener Land die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl in Ihrer Intensität als auch flächenmäßig relativ gering und lokal begrenzt sind. Da eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig ist, gilt dies letztlich auch für das Schutzgut Tiere und es kommt nicht zu erheblichen

Umweltauswirkungen. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand des Gelbringfalters und der Haselmaus jeweils verschlechtert. Bestehende Beeinträchtigungen können weitgehend durch die vorgelegten Antragsunterlagen sowie durch die geregelten Auflagen und Bedingungen vermieden bzw. kompensiert werden.

Nach Abwägung aller umweltrelevanten Belange und der im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse kommt das Landratsamt Berchtesgadener Land zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, aber auf Grund der Nebenbestimmungen und den landschaftspflegerischen Maßnahmen Sorge dafür getragen wird, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen oder so minimiert werden, so dass sie hinnehmbar sind und das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Kompensationsmaßnahmen, umweltverträglich ist.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.

3.4. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Es ist der räumliche Umfang der Gesamtmaßnahme sowie der Zeitfaktor zwischen dem Eingriff und der endgültigen Wiederherstellung der Natur- und Landschaftsfunktionen, dem eine entsprechende Zeitdauer zukommt, zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie die Landschaft (Landschaftsbild). Bei der Erheblichkeit werden die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Zulässigkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG berücksichtigt.

Schutzgut	Bedeutung Schutzgut			Beeinträchtigung				Erheblichkeit			
	gering	mittel	hoch	keine	gering negativ	mittel negativ	hoch negativ	keine	gering	mittel	erheblich
Menschen, menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lokalklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonst. Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 3.5. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (§ 28 UVPG)
Zur Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der ordnungsgemäßen Bauausführung und des Betriebs wurden diverse Auflagen und Bedingungen formuliert, um die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen zu überprüfen. Dies sind insbesondere Umweltbaubegleitung, Anzeige von Baubeginn und -ende, Abnahme durch einen Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft sowie die Führung und Vorlage eines Betriebsgebüchs.
- 3.6. Erläuterung der Berücksichtigung der begründeten Bewertung in der Zulassungsentscheidung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d UVPG)
- 3.6.1. Angaben des UVP-Berichts
Der UVP-Bericht kommt bei den jeweiligen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Forderungen der jeweiligen Fachbehörden bei den Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 3.6.2. Behördliche Stellungnahmen
Bindungen und Auflagen sowie Hinweise, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, werden insofern in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, als sie als Bindungen und Auflagen dieses Bescheides enthalten sind.
- 3.6.3. Äußerungen der Öffentlichkeit
Innerhalb der Einwendungsfristen (vgl. Sachverhaltsdarstellung) wurden zwei Äußerungen von der Öffentlichkeit vorgebracht. Zudem haben drei anerkannte Umweltvereinigungen Stellungnahmen abgegeben. Die Einwendungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Umweltvereinigungen wurden im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.
Die vom BN für erforderlich erachtete erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG hinsichtlich einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den Arten Gelbringfalter und Haselmaus; bezugnehmend auf das Dokument Ziffer 34) war nicht erforderlich.
§ 22 Abs. 1 UVPG sieht vor, dass vom Vorhabensträger im Laufe des Verfahrens geänderte Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich machen; die Beteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken. § 22 Abs. 2 UVPG gibt vor, dass man von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen soll, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.
In den bisherigen Unterlagen (vgl. saP) hat der Antragsteller die fachliche Auffassung vertreten, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Aufgrund des geplanten zeitlichen Ablaufs wirken jedoch die vorgesehenen Maßnahmen noch nicht und lösen somit nach fachlicher Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde einen Verbotstatbestand aus. Der Antragssteller hat sich mit der Vorlage der Unterlage Ziffer 34 der fachlichen Einschätzung der hNB angeschlossen und das Eintreten eines Verbotstatbestandes letztlich bejaht.

Neben dem wurden auch die bisher vorgesehenen Maßnahmen unter Bezugnahme auf die fachlichen Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde geringfügig ergänzt und konkretisiert.

Unstreitig ist, dass es sich dabei um eine potentielle Umweltauswirkung i.S.d. Art. 2 Abs. 2 UVPG handelt, die zusätzlich in das Verfahren eingebracht wurde, da sie eine bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt; es liegt jedoch im Ergebnis keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen vor.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind (zusätzliche) erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere dann nicht zu besorgen, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden; dies ist hier der Fall.

Im Rahmen des Vorhabens wurden diverse Maßnahmenkonzepte (Unterpflanzung, Kobel, Femelhiebe) erarbeitet, die vom Grundsatz her bereits in den Beteiligungsunterlagen von 2020 enthalten gewesen waren. Da diese jedoch noch nicht wirken werden, wenn mit der Rodung begonnen werden soll, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass die durch die Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Femelhieb, Entnahme von Einzelbäumen; Gelbringfalter) sowie die Aufwertung des Habitats (zusätzliches Höhlenangebot; Haselmaus) derart geeignet sind, dass sich ein Lebensraum für die jeweilige Art entwickeln kann und sich der Erhaltungszustand der jeweils Art nicht verschlechtert. Zur Abschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung ist es zulässig, auch auf Abschichtungen zurückzugreifen, die in anderen rechtlichen / fachlichen Prüfungsschritten vorgesehen ist; so z.B. bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde sind beiden Arten hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes in der alpinen Region als günstig einzustufen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass das Eintreten und Vorliegen des Verbotstatbestandes grundsätzlich als negative Umweltauswirkung zu klassifizieren ist. Jedoch sind durch den günstig eingestuften Erhaltungszustand der beiden Arten und der vorgesehenen Maßnahmen, die der Entwicklung eines Lebensraumes ebenfalls für beide Arten zuträglich sind, diese Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen. Das gilt auch im Lichte dessen, obwohl der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst wird.

Weiter ist im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf die Anstoßfunktion der ggf. neuen Unterlagen einzugehen. Dies wird im Urteil vom 09.02.2017 des BVerwG (Az. 7 A 2.15) herausgearbeitet:

„Nach der Rechtsprechung des 9. Senats (BVerwG, Urteile vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 34 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - Rn. 25) muss die Öffentlichkeit unabhängig davon nach § 9 Abs. 1 UVPG dann neu beteiligt werden, wenn im ergänzenden Verfahren eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung von Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird. Dies beurteilt sich danach, ob bereits die ursprünglichen Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG nötige Anstoßwirkung entfalten oder ob eine solche erstmalig von den neuen Unterlagen ausgeht. Die Anstoßwirkung soll den Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen, durch Einbeziehung von Meinungsäußerungen und Bedenken der Öffentlichkeit zu Umweltbelangen den behördlichen Entscheidungsprozess besser und transparenter zu gestalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 34).“

Die vom Gesetzgeber geforderte Anstoßwirkung, das Hauptziel der transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde auch schon mit den im Verfahren ausgelegten umfangreichen Unterlagen und den Stellungnahmen der Fachbehörden ausreichend entfaltet. Zudem wurden die Unterlagen im Vorfeld des Erörterungstermins zugänglich gemacht. Das Ziel der Berücksichtigung im behördlichen Entscheidungsprozess war daher erreicht.

Es kann somit festgehalten werden, dass keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, so dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden soll. Ein davon atypisch gelagerter Fall ist nicht ersichtlich.

4. Zulassungsfähigkeit Gesamtmaßnahme

Das Verfahren wurde, wie oben ausgeführt, mit zwei Auslegungen und öffentlicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Bischofswiesen sowie der Möglichkeit der Äußerung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt. Ein Erörterungstermin fand statt.

4.1. Planfeststellung zum Gewässerausbau

Der Plan zum Gewässerausbau darf nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für den Gewässerausbau liegt keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vor, da keine Erhöhung der Hochwasserrisiken eintritt bzw. sich keine relevanten Veränderungen für die Situation der Unterlieger ergibt.

Außerdem ist ein Verstoß gegen andere wasserrechtliche Vorschriften gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alternative 1 WHG nicht gegeben. Dies gilt für die speziellen Gewässerausbaugrundsätze nach § 67 Abs. 1 WHG, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG, die absoluten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer nach § 32 WHG sowie die absoluten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung des Grundwassers nach § 48 WHG. Ebenso sind die allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WHG, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist, eingehalten. Insbesondere ist eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu erwarten.

Der allgemeine amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein hat unter zahlreichen Auflagen im Gutachten vom 20.01.2023 dem Vorhaben zugestimmt.

Als Bemessungsgrundlage des Schneiteiches wird die DIN 19700, Fassung Juli 2004 angegeben sowie aktuell geltende Regelwerke für Schneiteiche in Österreich. Der Speicherteich wird nach DIN 19700 – Teil 11, Juli 2004 als Talsperre Klasse 2 eingeordnet. Als Bemessungshochwasser BHQ2 wird mit einem Hochwasser mit dem Wiederkehrintervall in der Größenordnung von 5.000 Jahren gerechnet. Neben dem BHQ2 wurde auch das Sicherheitshochwasser (SHQ) (nach österreichischen Regelwerken) untersucht. Die Bemessung des Bauwerks wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Eine detaillierte Prüfung der Ermittlungen wurde nicht durchgeführt.

Wesentlich für den sicheren Betrieb der Anlage ist unter anderem eine funktionsfähige Abdichtung des Beckens und die Standsicherheit des Dammkörpers. Die Dichtheit des geplanten Speicherteichs soll mit zwei Systemen überwacht werden:

- **Stauspiegelüberwachung:** Überwachung über redundant ausgeführte Drucksensoren. Bei unplanmäßiger Stauspiegelabsenkung soll ein Alarm ausgegeben werden.
- **Drainageüberwachung:** Am Teichboden werden Kontrolldrainagen (Drainagegräben) errichtet sowie in den wasserseitigen Böschungen (Drainagematten). In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass ein Abdichtungs-, Kontroll- und Alarmierungssystem nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden soll. Im Falle eines Versagens der Abdichtungsfolie soll das austretende Wasser schadlos abführen und in ein Kontrollbauwerk im luftseitigen Dammfuß ausleiten werden. Im Kontrollbauwerk sollen dann Kontroll- und Alarmierungs-Messinstrumente eingebaut werden, welche die Schüttung der Drainagesysteme überwachen.

Die Kontrolle der Dammoberfläche soll folgendermaßen erfolgen:

- Kontrolle der Damm- und Böschungsoberfläche: Über mindestens 3 Oberflächenpunkte sollen Dammdeformationen dreidimensional erfasst und größenmäßig festgelegt werden können. Die Fixpunkte sind frost- und trittsicher zu gründen.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zudem der Zustand aller Bauteile, der Ufer, des Beckenbereichs auf Wasseraustritte, Wühltierbefall oder ähnliches regelmäßig zu kontrollieren.

Die gesamt durchgeführte Überwachung der Anlage ist zu dokumentieren und einmal jährlich dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen. Die Intensität der Messung und Kontrollen ist der Betriebssituation anzupassen. Dem Einstaufall kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

4.1.1. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.1.1.1. Baurecht

Im Rahmen der Planfeststellung ist zu prüfen, ob sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden. Daher ist die Gestattungsfähigkeit eines Vorhabens am Maßstab des gesamten öffentlichen Rechts, somit auch am Maßstab der BayBO und des BauGB zu prüfen.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Als Teil einer Wintersportanlage ist das Vorhaben auf die besonderen Umstände des Außenbereichs angewiesen. Das Vorhaben ist städtebaulich abgrenzbar. Die ausreichende Erschließung ist gegeben.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans sieht an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Fläche für Wald, Gewässerbegleit-, Feldgehölz sowie Skigebiet vor. Ein Entgegenstehen des Flächennutzungsplans ist nicht zu befürchten.

Weitere öffentlich-rechtlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB (insbesondere Nr. 3, 5 und 6) werden im Folgenden abgeprüft. Auf das Ergebnis wird insoweit verwiesen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung wurde von der Gemeinde Bischofswiesen eine Rückbauverpflichtungserklärung i.S.d. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegeben. Auf die Forderung einer Sicherung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB konnte im Rahmen der Ermessensentscheidung verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass die Gemeinde Bischofswiesen als öffentliche Hand einer solchen Forderung nicht Folge leisten würde, da sich der öffentlich-rechtliche Betreiber in seiner rechtsstaatlichen Verpflichtung rechtskonform verhält. Eine unbedingte Rückbauverpflichtung konnte für den Speicherteich nicht festgesetzt werden, da der Rückbau die Beseitigung eines Gewässers darstellen würde, mithin ein eigenes Verfahren nach § 68 WHG erforderlich machen würde, dessen Ausgang heute noch nicht vorhergesehen werden könne. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht daher die Festsetzung der Verpflichtung, im Falle der dauerhaften Beendigung der künstlichen Beschneidung ein Verfahren nach § 68 WHG zur Beseitigung eines Gewässers zu beantragen.

Die Gemeinde Bischofswiesen hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die Abstandsflächen werden eingehalten bzw. übernommen. Weitere bautechnische Nachweise (z.B. Brandschutz, Statik) sind mit Vorlage der Baubeginnsanzeige / Nutzungsaufnahmeanzeige zu bestätigen bzw. vorzulegen.

4.1.1.2. Naturschutzrecht

Folgende Ausführungen stellen die Zusammenfassung der Prüfung der jeweiligen Belange dar. Hinsichtlich der konkreten Prüfungsinhalte wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

4.1.1.2.1. *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Die geplanten Maßnahmen stellen nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen (V 1 – 8 sowie G1 und G2), verbleiben Beeinträchtigungen in den Natur- und Landschaftshaushalt, welche durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Mit der Bilanzierung nach der BayKompV besteht insgesamt Einverständnis.

4.1.1.2.2. *Schutzgebiete; gesetzlich geschützte Biotope*

Das Vorhaben befindet sich in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land; negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Gebiete nach §§ 23 – 29 und 32 BNatSchG liegen nicht vor.

In der Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotope, in die teilweise eingegriffen wird, jedoch ist aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation nicht mit erheblichen Eingriffen zu rechnen.

4.1.1.2.3. Artenschutz

Hinsichtlich der geschützten Arten Gelbringfalter und Haselmaus kommt es zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG; eine Ausnahme diesbezüglich ist zulässig (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Es handelt sich trotz der Verbotstatbestände somit um einen zulässigen Eingriff. Die durchgeführten Strukturkartierungen für die Fledermäuse und Avifauna sind ausreichend und durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Auch für das Auerhuhn wird kein Verbotstatbestand verwirklicht. Ebenso werden durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände bei den Amphibien ausgelöst. Ein Vorkommen von Reptilien wurde überprüft; es ergab sich kein Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen. Gegen die geplante Umsiedlung von 13 Nestern der Waldameise bestehen keine Einwände.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes nicht betroffen sind bzw. ausgeglichen werden und somit der öffentliche Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

4.1.1.3. Immissionsschutz (Lärmschutz)

Den Antragsunterlagen liegt eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des IB Müller-BBM vom 17.12.2019 bei, in dem die in der angrenzenden Nachbarschaft hervorgerufenen Schallimmissionen der Beschneigungsanlage rechnerisch prognostiziert und nach den Kriterien der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) beurteilt wurden. Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wurde geprüft und ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Auch war eine Überarbeitung durch den Wegfall von Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Während die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Mischgebiete gemäß der o.g. Untersuchung zur Tagzeit an allen betrachteten Immissionsorten sicher eingehalten werden können, liegen zur Nachtzeit Überschreitungen in Höhe von 4 – 6 dB(A) vor. Eine Beschneigung zur Nachtzeit kann nur im Rahmen sog. seltener Ereignisse erfolgen. Seltene Ereignisse müssen nach Nr. 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV besondere Ereignisse oder Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Im Rahmen der sog. seltenen Ereignisse können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV um bis zu 10 dB(A) überschritten werden, sodass ein gleichzeitiger Betrieb aller Schneeerzeuger an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres verträglich erscheint (vgl. § 5 Abs. 5 sowie Anhang 1.5 der 18. BImSchV).

Da sowohl im Regelbetrieb während der Tagzeit als auch im Rahmen der seltenen Ereignisse die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV nachweislich eingehalten werden können, werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen. Derzeit sind der unteren Immissionsschutzbehörde im Umfeld keine weiteren bestehenden Anlagen im Sinne der 18. BImSchV bekannt.

4.1.1.4. Waldrecht; untere Forstbehörde

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar. Es soll für das Vorhaben eine Rodung von insgesamt 0,42

ha Wald beim Speicherbecken (FINr. 619/0 und 623/0) und von 0,01 ha Wald bei der Druckerhöhungsstation (FINr. 636/0) erfolgen.

In der Prüfung konnte festgestellt werden, dass kein Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG und auch kein Bodenschutzwald nach Art. 6 BayWaldG (hier handelt es sich um Darstellungs-Relikt) betroffen ist.

Die Berücksichtigung des Bergwaldbeschlusses spiegelt sich in der Forderung wider, einen **produktionsintegrierten Ausgleich** mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu leisten. Die gründliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Walderhalt und der Interessen des Bauwerbers hat ergeben, dass dieses Vorgehen aufgrund der relativ geringen Rodungsfläche von einem halben Hektar verhältnismäßig, zweckdienlich und im Einklang mit dem Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages vom 05.06.1984 steht.

Es kommt somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzfunktion im betreffenden Gebiet, so dass die Rodungserlaubnis erteilt werden kann.

Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein erteilt dem Vorhaben das **Einvernehmen**; bei einer bescheidkonformer Ausführung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Den Anforderungen nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG wurde nachgekommen. Auch ergibt sich kein Widerspruch zur Alpenkonvention / Bodenschutz, denn die darin genannten Vorgaben sind bei vorliegendem Projekt nicht einschlägig.

4.1.1.5. Geotope, Geogefahren, Lawinenschutz und Rohstoffgeologie

Im Bereich des Vorhabengebiets sind keine Geogefahren (Georisiken) bekannt. Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt und eine Gefährdung durch Lawinen besteht nicht. Stationen des Bayerischen Erdbeendienstes sind nicht betroffen. Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplanten Maßnahmen noch durch die vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen unmittelbar betroffen.

4.1.1.6. Landesplanung, Raumordnung

4.1.1.6.1. *Wasserwirtschaft*

Gemäß Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2 Z sollen Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden.

Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben (vgl. RP 18 B IV 6.2 Z).

Grundwasservorkommen (insbesondere zur Trinkwassernutzung) und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung, Einträge und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen

ins Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen (vgl. RP 18 B IV 1 G).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu soll die natürlichen Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert werden (vgl. LEP 7.2.5 G).

4.1.1.6.2. *Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz*

Das Vorhabengebiet liegt zur Gänze in einem im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP 18 Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (vgl. RP 18 B I 3.1 Z).

Laut RP 18 B I 2 Z sollen die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotope in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Gemäß LEP 7.1.6 G sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

4.1.1.6.3. *Forstwirtschaft*

Gemäß LEP 2.3.2 G sollen im Alpenraum die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden.

Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden (vgl. LEP 2.3.1 G, vgl. auch LEP 1.3.2 G).

Laut RP 18 B I 2.6 Z soll auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten mit größtem Nachdruck hingewirkt werden.

Die Waldflächen in der Region Südostoberbayern sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen (vgl. RP 18 B III 3.1 Z).

4.1.1.6.4. *Raumstruktur*

Gemäß LEP 2.3.3 G soll die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie u.a. Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen so geordnet werden, dass die Naturschönheiten und die Eigenart als Erho-

lungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt. Das Vorhabengebiet liegt gem. LEP Anhang 3 zu 2.3.3 in der Zone A des Alpenplans. In dieser sind Verkehrsvorhaben grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

4.1.1.6.5. *Tourismus und Erholung*

Laut LEP 5.1 G sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung sollen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Funktionen sowie des Landschaftscharakters und des Naturhaushalts vorgesehen werden (vgl. RP 18 B VI 3 Z). Das Vorhabengebiet liegt gemäß Karte 3 a zu RP 18 B VI 4 im Gebiet für Tourismus und Erholung „Berchtesgadener Land und Reichenhaller Land“. In diesem soll das bestehende Angebot an Erholungs- und Tourismusköglichkeiten gesichert und nur noch maßvoll erweitert werden. Zusätzliche Einrichtungen sollen im Vorfeld des Nationalparks Berchtesgaden geschaffen werden, wenn es die ökologische Belastbarkeit und das Landschaftsbild zulassen (vgl. RP 18 B VI 4.1 G).

4.1.1.6.6. *Zusammenfassung*

Um den landesplanerischen Zielen und Vorgaben aus der Regionalplanung gerecht zu werden, ist hinsichtlich der oben genannten Belange eine Bewertung und Prüfung im Einzelfall durch die jeweils zuständigen Fachstellen (z.B. uNB, WWA TS, AELF Traunstein) erforderlich. Auf die Prüfung und Bewertung durch die Fachstellen wird verwiesen. So kommen die Fachstellen nach Prüfung der Antragsunterlagen und der festgesetzten Auflagen und Bedingungen zu dem Ergebnis, dass

- Eingriffe soweit wie möglich minimiert bzw. entsprechend ausgeglichen werden, und das Vorhaben somit mit den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz in Einklang zu bringen ist;
- der Eingriff in die sensible Alpenlandschaft (Erholungswert der Landschaft) soweit wie möglich minimiert bzw. entsprechend ausgeglichen wird und die geplanten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst naturverträglich erfolgen;
- die Rodungsmaßnahmen nicht zu alpinen Naturgefahren führen und durch Aufforstungen an geeigneter Stelle kompensiert werden.
- es zu keiner erhöhten Erosionsgefahr kommt.

4.1.1.6.7. *Ergebnis*

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der geplanten Erüchtigung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Götschen

keine Erfordernisse der Raumordnung bzw. Landesplanung entgegenstehen.

4.1.1.7. Umgang mit Grund und Boden, Landwirtschaft

Auswirkungen auf diese Belange sind nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen oben).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht, insbesondere da die von den Fachbehörden formulierten Auflagen und Bedingungen aufgenommen wurde. Bei der Aufnahme von Auflagen und Bedingungen steht der erlassenden Behörde nach eigenständiger Prüfung ein Ermessen zu (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Soweit die Auflagen und Bedingungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegender Erlass der entsprechenden Auflagen und Bedingungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Auflagen und Bedingungen entspricht der Verwaltungspraxis des LRA BGL in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Auflagen und Bedingungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen. Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Auflagen und Bedingungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

Das Bauvorhaben (Teichzentrale und Kühlturmanlage) unterliegt der Genehmigungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 BayBO. Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (s.o.); die Baugenehmigung war daher zu erteilen.

4.1.2. Planrechtfertigung

Planrechtfertigung bedeutet nach ständiger Rechtsprechung nicht die strikte Erforderlichkeit im Sinn einer Unabdingbarkeit des Vorhabens, sondern sie ist bereits dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007).

Maßgebend für die Planrechtfertigung sind allein die Ziele des Fachplanungsgesetzes; hier also des Wasserrechts (WHG und BayWG). Für den Betrieb von Beschneigungsanlagen ist Wasser erforderlich. Es ist daher grundsätzlich gerechtfertigt, einen Speicherteich zu errichten und auch nicht unüblich, das Wasser für diese Zwecke zu speichern. Auch erscheint die Vergrößerung nicht unvernünftig. Das Vorhaben ist offensichtlich nicht unwirtschaftlich und sinnlos. Zudem dient das Skigebiet Götschen auch als Leistungszentrum für Wintersport. Die Planrechtfertigung ist daher gegeben. Auf die Ausführungen zu möglichen Alternativen wird verwiesen.

4.1.3. Auswirkungen angesichts des Klimawandels

Auch im Lichte einer fortschreitenden globalen Erwärmung und der zukünftig möglicherweise eintretenden Einschränkung bei der Beschneigung ergibt sich nichts an-

ders. In den Einwendungen wird u.a. postuliert, dass größere Maßnahmen an Beschneiungsanlagen angesichts der prognostizierten globalen Erwärmung und der damit einhergehenden Nicht-Nutzbarkeit der Beschneiungsanlage unterbleiben sollen. Es erscheint allerdings legitim, dass eine Modernisierung und Anpassung einer bestehenden Beschneiungsanlage an den Stand der Technik erfolgt und diese dabei die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (z.B. Abschreibungszeitraum; fortschreitender Stand der Technik) berücksichtigt. Es handelt sich dabei insbesondere nicht um die Errichtung eines neuen Skigebietes oder einer Erweiterung. So kann es eintreten, dass in 25 Jahren eine Beschneigung nicht mehr sinnvoll möglich ist, jedoch dürfte – so die Ausführungen des Antragsstellers – bis dahin auch das technische Lebensalter der Anlage erreicht sein, so dass zwangsweise zu diesem Zeitpunkt eine neue Entscheidung über den Fortbestand des Skigebietes (in welcher Form auch immer) erforderlich ist.

Auch wurde auf den Einwand des BN hinsichtlich des sehr hohen Energieverbrauchs vom Antragssteller nachvollziehbar der tatsächliche Energiebedarf dargestellt.

Es kann somit festgestellt werden, dass durch die Beschneiungsanlage nebst Speicherteich keine Maßnahmen eingeleitet werden, die den Klimawandel verstärken. Der in den Einwendungen formulierte Appell auf eine solche Maßnahme zu verzichten, kann daher im vorliegenden Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden, denn eine ggf. vorhandene gesellschaftliche Diskrepanz hinsichtlich künstlich beschneiter Skigebiete kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht gelöst werden.

4.2. Genehmigung der Beschneiungsanlage

Durch das Vorhaben wird die beschneite Fläche letztlich nicht vergrößert. Es wird vor und nach der Ertüchtigung eine Kernschneefläche von 12,8 ha beschneit. Die in dem Projekt anfangs angedachte unterflurige Verlegung in dem Teilstück der Familienabfahrt wurde nach Abstimmungsgesprächen der Gemeinde mit dem BN verworfen. Dieser Bereich (ca. 1,0 ha) wurde bisher und soll künftig mobil beschneit werden. Dies ist seit 2009 gestattet, jedoch anders als gestattet umgesetzt (es wurde kein Beschneigungsstrang errichtet, sondern eine mobile Beschneigung umgesetzt). Die beschneite Fläche ändert sich durch das Vorhaben somit letztlich nicht.

Auch ist durch die Maßnahmen nicht mit einer Intensivierung des Skibetriebes zu rechnen. Es mag zwar theoretisch in Einzelfällen zutreffen können, dass durch die modernere Technik und einem größeren Speichervolumen an Tagen das Skifahren möglich ist, an denen es vor Umsetzung der Maßnahmen nicht (mehr) möglich gewesen wäre. Die Zielrichtung der geplanten Maßnahme ist jedoch die Ertüchtigung und Sanierung der Beschneiungsanlage (vgl. Ausführungen zur Erforderlichkeit und zu möglichen Alternativen) und nicht etwa einer Erweiterung des Angebotes. Dies ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde angesichts der im Verfahren bekannt gewordenen Umstände nachvollziehbar.

Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können (vgl. Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG). Sie darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe (Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen oder Erschwerung der Gewässerunterhaltung) es erfordern (vgl. Art. 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Es handelt sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Beschneiungsanlage in einem bestehenden Skigebiet. Die geplanten Maßnahmen sind dabei unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen nicht geeignet, den Naturhaushalt oder das Landschafts-

bild zu beeinträchtigen; auch sind negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit oder schädliche Gewässerveränderungen oder erschwerte Gewässerunterhaltung nicht zu erwarten (vgl. dazu auch Ausführungen oben). Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Art. 35 BayWG sind daher erfüllt.

Nach Ziffer 3.4.1.4 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) sollen die privaten Sachverständigen als Gutachter im Verfahren nach Art. 35 BayWG für die Errichtung einer Beschneigungsanlage tätig werden. Zu begutachten sind die Errichtung, die Aufstellung und der Betrieb der Beschneigungsanlage und die hierzu gehörenden Anlagenteile. Ist neben dem Vorhaben nach Art. 35 BayWG zusätzlich eine Gewässerbenutzung oder ein Gewässerausbau zu begutachten, übernimmt deren Begutachtung das WWA TS.

Das Gutachten des Privaten Sachverständigen wurde am 17.10.2022 erstellt und dem Landratsamt BGL vorgelegt. Die darin genannten Auflagenvorschläge erscheinen plausibel und wurden entsprechend in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Bestimmungen unter Ziffer B.III.7.2 und B.III.7.3 beruhen auf die fachlichen Ausarbeitungen bzw. Kompromisse aus dem Genehmigungsverfahren 1998 und dem darauf basierenden LBP vom März 1997. Die Bestimmungen bedeuten daher keine Einschränkung für den Betreiber und stellen zudem einen verträglichen Betrieb für die Tierwelt dar. Die weiteren festgesetzten Auflagen und Bestimmungen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des Wasser- und Naturschutzes, notwendig, ausreichend und angemessen, um eine ordnungsgemäße Baumaßnahme und einen Betrieb zu gewährleisten. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 35 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

4.3. Beschränkte Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Die beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 10 WHG ist zu versagen, wenn schädliche auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Berchtesgadener Land (§ 12 Abs. 2 WHG).

Für die Gewässerbenutzung des Breidlergrabens ist ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht ersichtlich, da keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG). Ebenso sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG und die absoluten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer nach § 32 WHG eingehalten. Das Gleiche gilt für die allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist.

Nach den Unterlagen zum Zeitpunkt des Ausbaus des Breidlergrabens wurde von einem max. Abfluss von 13 m³/s ausgegangen. Die vorgesehenen Einleitungsmengen stellen nur einen Bruchteil dieser Menge dar und können daher hydraulisch ohne Probleme abgeführt werden. Quantitative Auswirkungen auf die Gewässer-Ökologie sind nicht zu vermuten, da das Gewässer massiv ausgebaut ist und nur zeitweise Wasser führt. Diesbezügliche Auswirkungen auf den Schwarzecker Bach sind nicht erläutert. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund des bestehenden Wildbachcharakters mit stark schwankenden Abflüssen bei Regenereignissen jedoch auch dort nicht zu vermuten.

In qualitativer Hinsicht ist das eingeleitete Wasser aus Beckenentleerung oder Hochwasserentlastung unproblematisch für die aufnehmenden Gewässer. Das Reinigungsabwasser und der Schlamm sind aufgrund der hohen organischen Belastung gesondert zu behandeln.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein dem Vorhaben zugestimmt und zur Minimierung der Risiken der Gewässergefährdung Auflagen und Bedingungen vorgeschlagen, die in den Bescheid in modifizierter Form aufgenommen wurden.

Schädliche, auch durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Entscheidung nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Es liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, sodass nach pflichtgemäßen Ermessen die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG mit den festgesetzten Auflagen und Bedingungen (§ 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) erteilt wird (§ 12 Abs. 2 WHG). Die Auflagen und Bedingungen entsprechen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen. Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Auflagen und Bedingungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da voraussichtlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Die Voraussetzungen für deren Erteilung liegen vor.

5.1. Vorkommen betroffener Arten des Anhangs IV der FFHRL, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden

Da CEF-Maßnahmen im vorliegenden Fall nicht (wirksam) umgesetzt werden können und in Bezug auf den Gelbringfalter keine geeigneten Schutzmaßnahmen zur Reduktion des Tötungsrisikos bestehen, sind für den Gelbringfalter und die Haselmaus Verbotstatbestände einschlägig.

5.1.1. Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf den Gelbringfalter

Trotz der angedachten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 1V) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für Exemplare der Art signifikant erhöht, da diese in unterschiedlichen Entwicklungsstadien ganzjährig auf der Fläche vorkommen können und als Larven/Puppen verhältnismäßig immobil sind und kein „klassisches“ Fluchtverhalten an den Tag legen und auch nicht verdrängt/vergrämt werden können. Es wird daher sowie unter Berücksichtigung des Mortalitäts-Gefährdungs-Indexes (Bernotat und Dierschke 2021), ausgehend von einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko, davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist und bei den Baumaßnahmen gegen diesen Verstoßen wird.

5.1.2. Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Bezug auf den Gelbringfalter und die Haselmaus

Durch die Rodung im Bereich des Speicherteichs ist von einem Lebensraumverlust von 0,42 ha auszugehen. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus und des Gelbringfalters und somit zu einem Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Trotz der angedachten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für beide Arten nicht ausgeschlossen werden, da die Maßnahmen nicht sofort vollumfänglich ihre Wirksamkeit entfaltet.

5.2. Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“):

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten) nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in Betracht, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Der BN wendet dazu ein, dass aus seiner Sicht nicht aus den Antragsunterlagen hervorgehe, dass zur Sicherung des Ski-Betriebs eine Erweiterung des Speicherteichs erforderlich ist. Die nachhaltige Sicherung des Skigebietes und der Erhalt der Arbeitsplätze sei auch ohne die Erweiterung des Speicherteichs gewährleistet infolge der bereits umgesetzten Ertüchtigungsmaßnahmen. Das öffentliche Interesse könnte somit nur noch für eine erforderliche Sanierung des Speicherteichs ohne Erweiterung gewahrt werden.

Der Antragssteller benennt als wesentliche Gründe für die Neuerrichtung / Erweiterung des Speicherteichs:

- a) Anpassung des Speicherteichs an den Stand der Technik (z.B. Schutz der Abdichtungsfolie vor UV-Bestrahlung; Überwachungs- und Alarmierungssysteme; doppelte Klemmung der HDPE-Folie an das Entnahmebauwerk).
- b) Aktuelle Speicherkapazität ist bei den gegebenen Nachspeisemöglichkeiten aus dem Schwarzecker-Bach nicht ausreichend.
- c) Mit dem größeren Volumen kann deutlich mehr Wasser gespeichert werden. Damit kann eine flächigere bzw. an Kälteperioden ausgerichtete Beschneigung erfolgen, die nicht durch einen leeren Speicherteich wie bisher unterbrochen wird. Dadurch kann die durchgängige Beschneigungszeit in einer Kälteperiode verlängert werden, was ökologisch und energetisch effizienter als bisher ist. Diese Möglichkeiten dienen insbesondere auch dem Erhalt des Skigebietes.
- d) Intensivere Nutzung des Schwarzecker Bachs in wasserreicheren Zeiten (ökologisch vorteilhafter).

Der nachhaltigen Sicherung des Skigebiets durch die Ertüchtigung der Beschneigungsanlage kommt sowohl aus wirtschaftlicher Sicht (stark von Tourismus abhängige Region) als auch aus Sicht des Leistungssports im Bereich Ski Alpin und insbesondere Snowboard (Nachwuchsförderung) eine hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus handelt es sich um ein attraktives Familienskigebiet für Einheimische und insbesondere Schulen nutzen das Skigebiet für den Skiunterricht. Das Gesamtvorhaben dient dem Erhalt und der Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft und dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Es wurde nachvollziehbar ausgeführt, dass die nachhaltige Sicherung des Skigebietes durch die Ertüchtigung der Beschneigungsanlage samt Errichtung des Speicherteichs einen großen Stellenwert einnimmt. Dem Antragssteller ist dabei zuzustimmen, dass durch das vergrößerte Speichervolumen eine ökonomischere Beschneigung möglich ist. Gerade die Optimierung ist aus Sicht des Landratsamt BGL geeignet, um für zukünftige Betriebsphasen gerüstet zu sein. Insgesamt lässt sich festhalten, dass es legitim ist, das Skigebiet Götschen „zukunftsfit“ zu machen, in dem man den bestehenden Beschneigungsumfang modifiziert. Gerade durch die vorhandene Speichergröße wird man die Zeit, bis eine „Beschneigung der Skipisten unmöglich bzw. endgültig wirtschaftlich untragbar“ ist, nicht überbrücken können.

Im vorliegenden Fall sind daher die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu bejahen. Das gilt auch hinsichtlich der vom BN angesprochenen Perspektive in die Zukunft, dass durch fehlende beschneite Abfahrten der Götschen seiner Funktion als Skigebiet für die Region und Leistungssport nicht mehr nachkommen könnte. Letztlich ist zum heutigen Stand nicht zwingend zu erwarten, dass in fünf oder zehn Jahren gar kein Skibetrieb mehr möglich sein wird. Auch in dem im Verfahren angesprochenen Zeitraum des Investitionshorizontes von 20 bis 25 Jahren lässt eine solche zwingende Schlussfolgerung nicht zu. Wie die Region (und nicht nur der Götschen) touristisch und wirtschaftlich auf die Folgen eines fortschreitenden Klimawandels reagiert (z.B. kein dauerhafter Schnee mehr in tieferen Lagen), ist dabei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen überwiegt dieses öffentliche Interesse.

5.3. Alternativlösung: § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG („Wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“):

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zur Realisierung des Vorhabens in Betracht kommen. Liegen keine zumutbaren Alternativen zur Realisierung des Vorhabens vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob zumutbare Standort- oder Ausführungsalternativen in Betracht kommen. Könnte das Planungsziel an einem im artenschutzrechtlichen Sinn günstigeren Standort oder mit weniger gravierenden Eingriffen in die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verwirklicht werden, so muss dieser grundsätzlich herangezogen werden. Dabei sind auch Alternativen zu berücksichtigen, die Abstriche in der Zielverwirklichung mit sich bringen, aber noch verhältnismäßig sind. Als Alternative ist jedoch nur zu werten, wenn z.B. die Identität des Vorhabens nicht berührt wird oder der Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihm zu erreichenden Ziel für den Naturschutz steht. Auch nicht als Alternative zu werten ist, wenn am anderen Standort ebenso eine wirksame Zulassungssperre (z.B. aus Gründen des Naturschutzes) besteht. Auch können naturschutzfachlich vorzugswürdige Varianten aus naturschutzexternen Gründen (z.B. finanzielle Erwägungen) ausscheiden. Im Grunde handelt es sich daher um eine Erforderlichkeitsprüfung.

Auf die wesentlichen Gründe des Antragsstellers zur Errichtung des vergrößerten Speicherteichs wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde seitens des Antragsstellers auch vorgetragen, dass es aus ökologischer Sicht am sinnvollsten sei, einen Speicherteich mit 40.000 m³ (= Jahresbedarf) zu errichten und diesen in abflussreichen Zeiten zu füllen und somit auf keine Entnahme im Winter angewiesen zu sein.

Die Sanierung des Speicherteichs auf den Stand der Technik vermag auch im Umfang des bereits bestehenden Speicherteichs grundsätzlich möglich erscheinen; diesem Punkt würde daher – unabhängig von finanziellen Aspekten – eine mögliche Alternative zu Verfügung stehen.

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch eine größere zur Verfügung stehende Wassermenge eine optimierte Beschneigung möglich ist. Bei einer Wassermenge für die Grundbeschneigung von 1.500 m³/ha können dann rechnerisch ca. 10,5 ha grundbeschneit werden. Dadurch kann eine vorhandene Kälteperiode besser ausgenutzt werden. Mit dem bisherigen Speicherinhalt war eine Fläche von rechnerisch 2,46 ha möglich.

Auch ist dem Ziel, den Schwarzecker Bach durch ein größeres Speichervolumen zu entlasten, zuzustimmen. So stellt der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft fest, dass die Entnahme unabhängiger vom Beschneigungsbedarf dafür flexibler dem Wasserdargebot im Schwarzecker Bach angepasst werden kann. Eine Verbesserung der aktuellen Situation ist dabei zu erwarten, auch wenn sich der Entnahmezeitraum nicht verändert. Auch erläutert der Antragssteller nachvollziehbar, dass eine Teichreinigung durch das größere Wasservolumen nur mehr alle 3 – 5 Jahre erforderlich wird und damit auch eine Einsparung der Ressource Wasser einhergeht. Eine jährliche Neubefüllung im November entfällt daher und die vom BN benannte durchgehende längere Entnahmezeit im November wird damit auch nicht jährlich eintreten.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Errichtung eines größeren Speicherteichs unter den genannten Punkten als erforderlich zu werten ist.

Besteht für die Sanierung auf den Stand der Technik grundsätzlich eine alternative Möglichkeit im bisherigen Umfang, so ist hinsichtlich der Vergrößerung zu prüfen, ob Standort- oder Ausführungsalternativen bestehen.

Den Ausführungen des UVP-Berichts ist zuzustimmen, dass die bestehenden Erholungs- und Freizeitanlagen einen alternativen Standort bereits einschränken. Der erwei-

terte Speicherteich soll auf der bereits versiegelten Fläche des bestehenden Speicherteichs errichtet werden und wird daher flächensparend errichtet. An einem anderen Standort müsste die ganze Fläche der bisherigen Nutzung entzogen und auch entsprechende Verbindungsleitungen verlegt werden. Auch wenn Grundstücksverfügbarkeiten einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen, sind diese im Lichte der Alternativenprüfung auszublenden. Der Antragssteller erläutert, dass im sog. „Bürgerwald“ (FINr. 2058/0 Gemarkung Bischofswiesen) seitens der Grundstückseigentümers eine Realisierung zwar möglich wäre, jedoch eine Kostenerhöhung von 200% gegeben ist. Letztlich ist festzuhalten, dass in der Umgebung des Skigebietes Götschen zwar grundsätzlich geeignete Standorte für einen Speicherteich vorhanden sind, diese Standorte jedoch neue und vermutlich auch stärkere zu bewältigende natur- und artenschutzfachliche Einflüsse (z.B. größerer Lebensraumverlust, Eingriff in das Landschaftsbild) erzeugen. Der gewählte Standort am bestehenden Speicherteich ist zu bevorzugen, da die Zuleitung zur Beschneiungsanlage kurz ist, die notwendige Peripherie bereits vorhanden ist, der Speicherteich in einem Zusammenhang im baulich und technisch geprägten Bereich der Talstation ist und teilweise eine bereits versiegelte Fläche verwendet wird. Auch andere Ausführungsvarianten (der geplante Teich weist sowohl bei der geotechnisch möglichen Neigung der Böschungen als auch bei der Tiefe das maximal mögliche auf) drängen sich nicht auf, denn auch bei anderen Bauvarianten kommt es zu mindestens vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problempunkten und Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. Ein alternativer Standort oder Ausführung ist dementsprechend als die ungünstigere Alternative zu bewerten, sodass ein Fehlen zumutbarer Alternativen vorliegt.

5.4. Erhaltungszustand der jeweiligen Population der betroffenen Arten bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG („und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“):

5.4.1. Gelbringfalter

Die Art gilt bayern- und bundesweit als stark gefährdet. Im Landkreis Berchtesgadener Land existieren mehrere Fundpunkte, auch im Nahbereich des Eingriffsortes. Der Erhaltungszustand für die alpine (biogeographische) Region wird als günstig eingestuft. Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Speicherteichs konnte während der Flugzeit im Randbereich ein Individuum festgestellt werden. Entsprechend ist von keiner hohen Vorkommensdichte im Eingriffsbereich des Speicherteichs auszugehen.

5.4.2. Haselmaus

Die Art gilt in Bayern als ungefährdet, für Deutschland wird eine Gefährdung angenommen, allerdings ist die Datenlage für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend. Mit Erscheinen des aktuellen „Nationalen Berichts“ wurde für die Haselmaus erstmals der Erhaltungszustand für die alpine (biogeographische) Region ermittelt und mit günstig angegeben. Bezüglich der Populationsdichte geben Bright et al (2006) im Mittel 2,2 Individuen pro Hektar an (3 bis 5 adulte Tiere pro Hektar). Entsprechend ist bei einer Eingriffsfläche von ca. 0,5 ha mit dem Vorkommen weniger (Einzel-)Individuen zu rechnen, sodass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es im Falle der Tötung einzelner Individuen, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art kommt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nicht davon auszugehen, dass sich die Erhaltungszustände der Populationen des Gelbringfalters und der Haselmaus infolge der Bauarbeiten bei Einhaltung der Nebenbestimmungen verschlechtern werden. Die Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG sind damit erfüllt.

- 5.5. Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, Art. 40 BayVwVfG) dazu führen würden, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen – auch unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes der Anlage – nicht vor. Die Ausnahme wird in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.
- 5.6. Die Anordnung der Auflagen und Bedingungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BayVwVfG. Die Auflagen sind notwendig, damit die Beeinträchtigung der betroffenen Arten so gering wie möglich ausfällt bzw. gänzlich vermieden wird.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens hat sich der **BUND Naturschutz in Bayern e.V.**, vertreten durch die Anwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte in Würzburg (nachfolgend BN) sowie der **Landesfischereiverband Bayern** (nachfolgend LFV) und der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern** (nachfolgend LBV) geäußert.

Darüber hinaus wurden im Laufe des Verfahrens Einwendungen der Wassergemeinschaft Loipl und eines unterliegenden Kraftwerksbetreibers erhoben.

Zu den Einwendungen wird an dieser Stelle – sofern erforderlich – nur noch vertieft eingegangen, wenn der Punkt nicht durch Auflagen und Bedingungen oder durch obige Begründung bereits behandelt wurde.

6.1. Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Der **BN** trägt in seinen Äußerungen im Wesentlichen vor:

a) Zu kurze Frist für die Äußerung

↳ Die Beteiligungen und Bekanntmachungen erfolgten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

b) Ausführungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

↳ Für den Abschluss des Verfahrens nicht mehr relevant. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist bestandskräftig.

c) Fachliche Bewertung zur Wasserentnahmeerhöhung am Schwarzecker Bach, auch wenn keine Erhöhung der Entnahmemenge erfolgt (z.B. Restwassermenge)

↳ Eine Bewertung ist erfolgt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

d) Ausführungen zu Anwendbarkeit Wasserrecht und Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP.

↳ Es wurde ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren und eine UVP durchgeführt.

e) Umweltauswirkungen des Gesamtprojektes werden nicht betrachtet, sondern nur vom Speicherteich

- ↳ Es wurden in den Antragsunterlagen und in der Entscheidung die Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts betrachtet.
- f) Fehler im UVP-Bericht (unvollständig)
↳ Die vorgelegten Unterlagen waren für eine Beurteilung ausreichend; es wird auf die jeweiligen Ausführungen verwiesen.
- g) Verstoß gegen die Raumordnung
↳ Ein Verstoß besteht nicht; auf die Ausführungen wird verwiesen.
- h) Fehlende Planrechtfertigung
↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- i) Intensivierung des Skigebietes
↳ Durch die Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Intensivierung des Skigebietes kommt. Die Maßnahmen dienen vornehmlich der Modernisierung und Sicherung des Skigebietes im bestehenden Rahmen.
- j) Eingriffe in Natur und Landschaft
↳ Vorhandene Eingriffe werden ausgeglichen oder kompensiert. Es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- k) Verstoß gegen Biotop- und Artenschutz sowie Widerspruch zum Waldgesetz
↳ Ein Verstoß bzw. ein Widerspruch konnten im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden; es wird auf die jeweiligen Ausführungen verwiesen.
- l) Tiefe und Ermittlungsansätze in den naturschutzfachlichen Unterlagen nicht nachvollziehbar / zu gering (z.B. Strukturkartierung, Ausführungen zum Artenschutz).
↳ Die vorgelegten Unterlagen waren für eine (fachliche) Beurteilung ausreichend; es wird auf die jeweiligen Ausführungen verwiesen.
- m) Verstoß gegen Alpenkonvention / Bodenschutzprotokoll
↳ Ein Verstoß konnte nicht festgestellt werden; es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- n) Bodenschutz und Hydrogeologie, Geologie
↳ Die Einwendungen bleiben gemäß Mitteilung vom 27.02.2023 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des [REDACTED] insoweit aufrechterhalten: „Zwar wird die Entnahmemenge aus dem Schwarzecker Bach laut der aktuellen Planung nicht erhöht, dennoch haben wir die Neubewertung der Entnahme gefordert.“ Eine Bewertung hat stattgefunden (vgl. Buchstabe c)).
↳ Die Einwendungen zur Geologie bleiben aufrechterhalten (vgl. Mitteilung vom 27.02.2023). In der fachlichen Stellungnahme vom 30.04.2020 kommt das LfU zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Unterlagen fachlich nicht zu beanstanden sind.

- o) Baurechtliche und immissionsschutzfachliche Belange
- ↳ Die Einwendungen haben sich gemäß Mitteilung vom 27.02.2023 insoweit erübrigt, *„als vorgesehen ist, im Hinblick auf die Lärmschutzproblematik konkrete Auflagen zu den seltenen Ereignissen und der Betriebsweise im Bescheid aufzunehmen. Dennoch stehen aus unserer Sicht öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB der Erteilung der Baugenehmigung entgegen, da naturschutzfachliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben die Einwendung aufrechterhalten.“*
 - ↳ Ein entgegenstehen öffentlicher Belange konnte in der Prüfung nicht festgestellt werden; es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- p) Keine ermessensfehlerfreie Abwägung durch vorliegende Unterlagen möglich
- ↳ Die vorgelegten Unterlagen waren für eine Beurteilung, Abwägung und Entscheidung ausreichend; es wird auf die jeweiligen Ausführungen verwiesen.
- q) Dokumentationspflichten aus der beschränkten Erlaubnis vom 03.12.2007 zur Wasserentnahme aus dem Schwarzecker-Bach wird nicht nachgekommen.
- ↳ Dieser Punkt ist letztlich nicht verfahrensrelevant für das zu prüfende Vorhaben. Jedoch ist anzumerken, dass es diesbezüglich zahlreiche Kontakte zwischen der Gemeinde, dem Betreiber und dem WWA TS gab und in der letzten Zeit die Messergebnisse übermittelt wurden. Zudem ist bei der neuen Anlage vorgesehen, dass die entnommenen Wassermengen zukünftig durch das neue Steuersystem zeitlich aufgelöst erfasst werden. Die Messung für den Zulauf erfolgt in der Teichzentrale. Es darf daher angenommen werden, dass zukünftig die Einhaltung der Dokumentationspflicht erfolgt. Insoweit erfolgte ein klarstellender Hinweis, dass die vorgesehenen Messeinrichtungen den Anforderungen und Berichtspflichten aus der beschränkten Erlaubnis vom 03.12.2007 entsprechen muss. Zudem hat die Gemeinde Bischofswiesen angekündigt, zukünftig monatlich das Wasserdargebot im Schwarzecker Bach messtechnisch zu erfassen.
- r) Erhöhung der Wasserentnahmemenge erfolgt dann in der Zukunft.
- ↳ Im Erörterungstermin wurde seitens des Antragsstellers geäußert, dass bei „verbrauchter“ Wassermenge von 40.000 m³ der Beschneigungszeitraum entsprechend kürzer sein wird. Ob eine Erhöhung in der Zukunft beantragt wird, ist nicht bekannt und hat letztlich auch keine Auswirkung auf die Entscheidung im aktuellen Verfahren, denn dieses bezieht sich auf den jeweiligen Antragsgegenstand.
 - ↳ Die Erhöhung wäre für den Antragssteller wünschenswert gewesen, da sich damit der Spielraum für die Nachbeschneigungen erhöht. Jedoch wurde nachvollziehbar dargelegt, dass auch mit der bisherigen Wassermenge von 40.000 m³ ein Skibetrieb über die Saisonkernzeit von Mitte Dezember bis Mitte März in den meisten Fällen gesichert werden kann.
- s) Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels in der Entscheidung
- ↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- t) Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
- ↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.

Die Einwendungen des BN werden daher zurückgewiesen. Bei teilweise kritischen Punkten wird diesen mit den Bedingungen und Auflagen weitmöglichst abgeholfen.

6.2. Landesbund für Vogelschutz (LBV)

Der **LBV** trägt in seinem Schreiben im Wesentlichen vor:

- a) Keine Steigerung der Störungsquellen für das Waldhuhn
 - ↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- b) Amphibienschutz am Speicherteich bei Bau und Betrieb (z.B. Reinigung)
 - ↳ Entsprechende Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen beschrieben (vgl. z.B. Maßnahme Nr. 4.2 V) und eine entsprechende Auflage wurde formuliert.
- c) Absammeln der Amphibien bei den Schneischächten
 - ↳ Eine entsprechende Auflage wurde formuliert.
- d) Ablehnung der Erweiterung der Beschneigung (Klimakrise, Nachtzeit und Wasserentnahmemenge und -dokumentation, -zeit)
 - ↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.
- e) Wiederbegrünung
 - ↳ Es wird auf die Ausführungen verwiesen.

Die Einwendungen des LBV werden daher zurückgewiesen. Bei einigen Punkten wird diesen mit den Bedingungen und Auflagen weitmöglichst abgeholfen.

6.3. Landesfischereiverband (LFV)

Der LFV erhebt gegen das Verfahren keine Einwände.

6.4. Wassergemeinschaft Loipl

Die Wassergemeinschaft Loipl entnimmt an der gleichen Entnahmestelle am Schwarzecker Bach und möchte ihre bestehenden Rechte bewahren. Da sich an der Wasserentnahme nichts ändert und die Entnahmestelle baulich bereits so beschaffen ist, dass die Ableitung zum Götschen nachrangig erfolgt, kann der Einwand zurückgewiesen werden.

6.5. XXXXXXXXXX

Im Einwand wird die unterschiedliche Regelung der Restwassermenge bei der Entnahme für die Beschneigungsanlage Götschen (10 l/s) und der Wasserkraftanlage (20 l/s) vorgebracht. Auch wurde angesprochen, dass die Entnahmestelle der Beschneigungsanlage nicht durchgängig ist und die Entnahmezeit in der Laichzeit der Bachforelle fällt.

Die Einwendungen betreffen die Wasserentnahme am Schwarzecker Bach. Diese soll – entgegen der ersten Planung – nicht geändert werden.

Die erforderliche Restwassermenge im Schwarzecker Bach ist unter zwei Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. Risiken bei Niedrigwasserführung und extremen Temperaturen,
2. Beeinträchtigung der Produktivität durch geringe Wasserführung und geringere benetzte Fläche.

Von ersterem sind Bachforellen sowohl bei hohen Sommertemperaturen als auch durch niedrige Temperaturen und Grundeisbildung (während die Eier im Kiesbett vergraben

sind) betroffen. Die Wasserentnahme durch die Beschneiungsanlage findet im Winter statt. Es gilt also die Restwassermenge so festzusetzen, dass ein Risiko des Durchfrierens minimiert ist.

Die Restwassermenge von 10 l/s wurde im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens für die Entnahmestelle der Beschneiungsanlage Götschen im Jahr 2007 durch das WWA TS auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden fachlichen Vorgaben und bekannten Gegebenheiten am betroffenen Gewässer vorgeschlagen und vom Landratsamt BGL im Bescheid vom 03.12.2007 entsprechend festgesetzt.

Sowohl die Fachberatung für Fischerei, als auch das WWA TS als amtlicher Sachverständiger sehen derzeit keine Anhaltspunkte, dass die aktuelle Restwassermenge nicht ausreichend oder eine Erhöhung erforderlich wäre.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der unterhalb gelegenen Wasserkraftanlage, für die eine Restwassermenge von 20 l/s festgelegt ist. Die Situation einer über das ganze Jahr hin kontinuierlichen Entnahme zum Betrieb einer Wasserkraftanlage ist anderes zu bewerten, als eine zeitlich und jährlich mengenmäßig begrenzte Wasserentnahme.

Bei der ganzjährigen Entnahme rückt die Produktivität des Lebensraumes in den Vordergrund. Die biologische Aktivität, das Wachstum spielt sich überwiegend im Sommerhalbjahr ab. In diesen Monaten wäre es nicht ausreichend, eine Mindestwassermenge festzulegen, welche lediglich das Überleben der Fische oder der Laichprodukte sichert. Die beiden Nutzungen sind daher unterschiedlich fachlich zu bewerten, so dass es auch zu unterschiedlichen Restwassermengen kommen kann.

Auch gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Durchgängigkeit am Entnahgebauwerk, da zwischen der Entnahmestelle der Beschneiungsanlage Götschen und der Wasserkraftanlage zwei Sohlstufen liegen, die als nicht durchgängig eingestuft sind. Eine Forderung nach der Durchgängigkeit an der Entnahmestelle der Beschneiungsanlage Götschen erscheint daher aktuell nicht gerechtfertigt.

Die vom Verfahren unabhängige durchgeführte Prüfung eines ggf. erforderlichen aufsichtlichen Einschreitens bzgl. Restwassermenge und Durchgängigkeit ergab keinen Handlungsbedarf. Hinsichtlich der weiteren vorgebrachten (nicht verfahrensrelevanten Punkte) wird auf das Schreiben vom 25.06.2021 hingewiesen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

7. Klarstellende Anmerkung

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung ist meistens eine trennscharfe Abgrenzung nach den Einzelverfahren nicht möglich. In den Antragsunterlagen wurden die gesamten Auswirkungen des Vorhabens aufgegriffen und abgearbeitet. Diese übergreifende Prüfung und Würdigung wurde auch durch die beteiligten Fachstellen und der Entscheidungsbehörde vorgenommen. Es wird daher klarstellend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung, der Genehmigung und der beschränkten Erlaubnis sowie der in der Planfeststellung konzentrierten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die fachlichen Belange entsprechend gewürdigt wurden und auch in der Entscheidung Berücksichtigung gefunden haben, auch wenn diese im Einzelfall bei den Tatbeständen nicht im Detail aufgeführt sind.

8. Würdigung des Gesamtergebnisses (Abwägung)

Für die Abwägung besteht der allgemeine Grundsatz und die Aufgabe der Problem- und Konfliktbewältigung.

Auf der einen Seite steht durch die geplante Sanierung und Ertüchtigung der Beschneiungsanlage Götschen die Sicherung und Modernisierung eines bestehenden Skigebietes, das in seinem Umfang nicht vergrößert wird, jedoch durch die Maßnahmen zukunftsfit gemacht werden soll. Auf der anderen Seite sind dabei die Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft zu berücksichtigen; so kommt es z.B. bei der Rodung im Bereich des Speicherteichs zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, die jedoch der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugänglich sind.

Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Baurechtes, des Immissionsschutzes und der Landwirtschaft notwendig, ausreichend und angemessen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und den Betrieb zu gewährleisten. Sie gewährleisten insbesondere den Ausgleich der oben genannten divergierenden Punkte.

Die Abwägung aller ermittelten bzw. bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ergab, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und dass es bei Ausführung nach dem genehmigten, erlaubten und planfestgestellten Plan mit erheblichen nachteiligen oder nachhaltigen Auswirkungen nicht zu rechnen sein wird. Im Rahmen pflichtgemäßer und objektiver Ermessensausübung und bei Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme konnte das Vorhaben antragsgemäß unter Festlegung von Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 Kostengesetz. Die Gemeinde Bischofswiesen ist gebührenbefreit.

Bei den Auslagen handelt es sich um Kosten, die für die Leistung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (1.470,- €) aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben und von uns verauslagt wurden. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Gutachter an dem Verfahren war erforderlich (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Zudem sind Auslagen angefallen für Kopier-/Ausdrucktätigkeit von 108 Seiten. Gemäß KVz-Nr. 1.III.0/2.2 sind bis 50 Seiten (0,50 €/Seite) ab 50 Seiten (25 € + 0,15 €/übersteigende Seite) zu veranschlagen (in Summe 33,70 €).

Weitere Auslagen sind für die Postzustellung angefallen (4x PZU: 12,36 €).

Weitere Auslagen für die Veröffentlichung in der Tageszeitung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Genehmigung

1. Es sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.
2. Für das Ableiten des Wassers aus der Bauwasserhaltung in ein Gewässer ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land erforderlich.
3. Die vorgesehenen Messeinrichtungen für die Dokumentation der Wasserentnahme aus dem Schwarzecker Bach gemäß der beschränkten Erlaubnis vom 03.12.2007 sind so zu errichten, zu betreiben und einzustellen, dass die Anforderungen und Berichtspflichten des ö.g. Bescheides für die Entnahme beachtet und eingehalten werden können.
4. Hinweise zum Baurecht:
 - Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und vorbeugender Brandschutz erstellt sein.
Für den Bereich der Standsicherheit sind in der Regel nur Bauingenieure und Architekten mit der entsprechenden Listeneintragung zugelassen.
Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs müssen für den Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile näher bestimmte Zusatzqualifikationen gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO besitzen und mind. 3 Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen. Sie dürfen bautechnische Nachweise für Vorhaben nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayBO erstellen.

- Der Baugrund und bei Hanglage auch das angrenzende Gelände, sind spätestens bei Baubeginn auf seine Tragfähigkeit und Standsicherheit zu untersuchen. Entsprechen die Annahmen in der statischen Berechnung nicht der vorhandenen Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, so ist die Gründung der baulichen Anlage neu zu bemessen. Bestehen wegen der zulässigen Belastung oder an der Standsicherheit des Baugrundes Zweifel, so ist ein Bodengutachten einzuholen. Die nach der DIN 1054 zulässigen Bodenpressungen dürfen nicht überschritten werden.
 - Die Ausführung sämtlicher statisch beanspruchten Bauteile ist verantwortlich zu überwachen. Der Verfasser der statischen Berechnung kann diese Verantwortung nur übernehmen, wenn er bei der Bauüberwachung beteiligt wird.
 - Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die für Umbauten gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Auch ist laufend zu überwachen, ob die Annahmen der statischen Berechnung über die anfallenden Lasten, deren Verteilung und Aufnahme sowie über die Güte und Beschaffenheit der vorhandenen Bauteile und des Baugrundes zutreffen.
 - Die Umwehrungen (Brüstungen, Geländer etc.) müssen mindestens 1,0 m hoch sein.
5. Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
- Eine etwaige Entfernung von weiteren Beständen für zusätzliche Baumaßnahmen, ohne vorherige Rodungsgenehmigung, würde den Tatbestand einer unerlaubten Rodung erfüllen. Eine unerlaubte Rodung kann gem. Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € belegt werden.
 - Pflanzmaßnahmen und Zaunbau sind mit dem örtlich zuständigen Revierleiter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]). Auf die konsequente Implementierung der aufgeführten Maßnahmen (1A, 2A und 3A) wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Haupt

